

# Politische Kultur und Gemeinderatswahlen 1841–1849

## Das Beispiel Ravensburg<sup>1</sup>

VON CHRISTIAN STOBBE UND SIMONE ENDRUWEIT

Im Frühjahr 1848 kam es, ausgelöst durch die Märzrevolution, in ganz Württemberg zu spontanen Protesten der Bevölkerung gegen diejenigen Gemeindeobrigkeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch immer als auf Lebenszeit gewählte Gemeinderäte und Schultheißen im Amt waren. Hier gipfelte eine politische Entwicklung, die die Liberalen mit ihrer Agitation gegen die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte in den 1830er und 1840er Jahren angestoßen hatten<sup>2</sup>. Um es vorweg zu nehmen: ein Ergebnis der Revolution von 1848/49 war es, daß die Gemeinderäte sich von nun an einer periodisch wiederkehrenden Wahl zu stellen hatten. Damit war eine fast demokratische Kontrolle der Gemeindeverwaltung im Königreich Württemberg bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts erreicht worden. Ohne Frage: hier hatte die Revolution einen ihrer langfristigen Erfolge errungen! Es gelang eine Modernisierung des öffentlichen Lebens auf einer Ebene, auf der sich bislang der einzelne Bürger in seinen politischen Entfaltungsmöglichkeiten nicht nur durch die staatliche Vormundschaft, sondern vielmehr auch durch eine lokale politische Kultur behindert sah, die noch immer durch altständisch-korporative Strukturen geprägt war<sup>3</sup>. Im Bereich der Gemeindeverwaltung waren diese Strukturen von der staatlichen Bürokratie des frühen Konstitutionalismus toleriert und teilweise auch befördert worden. Auch hier sollten die Bürger von einer Teilnahme an politi-

1 Der vorliegende Beitrag basiert auf einer Seminararbeit gleichen Titels, die die AutorInnen im Rahmen eines Hauptseminars verfaßt haben, das unter der Leitung von Dr. Sonja Maria Bauer und Prof. Dr. Sönke Lorenz im WS 1997/1998 am Institut f. gesch. Landeskunde in Tübingen mit dem Titel: »Württemberg und die Revolution von 1848/49 am Beispiel Oberschwabens«, stattfand. Er war Grundlage eines Vortrags, der anlässlich eines von der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Gesellschaft Oberschwaben und dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg am 23. September 1999 veranstalteten Studientags zum Thema: »1848/49: Revolution in Oberschwaben?« gehalten wurde. Ein Exemplar der Seminararbeit wurde dem Stadtarchiv Ravensburg für dessen Bibliothek überlassen.

2 Vgl. als grundlegende Arbeit zu diesem Komplex: WAIBEL, Raimund: Frühliberalismus und Gemeindewahlen in Württemberg (1817–1855): das Beispiel Stuttgart, Stuttgart 1992 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg; Reihe B, Forschungen; Bd. 125).

3 Vgl. EIBACH, Joachim: Konflikt und Arrangement. Lokalverwaltung in Bayern, Württemberg und Baden zwischen Reformära und 48er Revolution, in: LAUX, Eberhard, TEPPE, Karl (Hgg.): Der Neuzeitliche Staat und seine Verwaltung. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte seit 1700, Stuttgart 1998, S. 137–162.

schen Entscheidungsprozessen weitgehend ausgeschlossen bleiben, um das politische Entscheidungsmonopol der Bürokratie zu behaupten.

### Verwaltungsedikt und politische Partizipation in den Gemeinden

Grundlage für diese Entwicklung war das württembergische Verwaltungsedikt von 1822 (VE), das die Neuorganisation der lokalen Verwaltung in den Jahren zuvor abschloß<sup>4</sup>. Das Edikt versprach den Gemeinden in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, insbesondere der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Handhabung der Ortspolizei, weitgehende Autonomie (VE, § 3). Allerdings wurde die tatsächliche Ausübung dieser Rechte faktisch dem Gemeinderat als verantwortlicher Behörde übertragen (VE, § 4) und weiterhin bestimmt, daß *die Bürgerschaft ... keinen unmittelbaren Antheil an der öffentlichen Verwaltung [hat], und [sich] ohne Berufung des Orts=Vorstehers ... nicht versammeln darf* (VE, § 4). Den Gemeindebürgern wurde lediglich das Recht eingeräumt, die Mitglieder des Gemeinderats in freier Wahl zu bestimmen, sobald eine Stelle vakant wurde (VE, § 5). Auf diese Weise versuchte das Verwaltungsedikt, die Gemeinderäte des Landes enger mit der Bürgerschaft zu verbinden. Eine periodische Erneuerung des gesamten Gremiums durch regelmäßige Wahlen, die einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Demokratisierung kommunaler Politik bedeutet hätte, war jedoch ausdrücklich nicht vorgesehen worden. Auch das Verwaltungsedikt sah im Gemeinderat eher ein Gremium der untersten Staatsverwaltung und suchte jede Entwicklung zu verhindern, die ihn zum Schauplatz politischer Auseinandersetzungen hätte machen können.

Ein gewisses Zugeständnis seitens der Regierung gegenüber dem Wunsch der Bürger nach politischer Kontrolle bedeutete die Einrichtung einer zweijährigen Probezeit der erstmals gewählten Gemeinderäte (VE, § 7). Ein gewähltes Mitglied mußte sich nach einer ersten zweijährigen Amtsdauer erneut zur Wahl stellen, um sich in seiner Amtsführung dem Urteil der Bürger zu stellen; eine neuerliche Wiederwahl führte dann aber zu einer lebenslänglichen Amtsdauer, die nur durch den Tod oder eine regierungsseitige Entscheidung ihr Ende finden konnte. Daß dieses Mittel nicht ausreichte, um die Leistungsfähigkeit der Bewerber bis in alle Ewigkeit beurteilen zu können, begriff die Mehrzahl der Gemeindebürger erst, als im Laufe der Zeit schließlich in den meisten Gemeinderäten des Landes fast nur noch lebenslängliche Amtsinhaber saßen.

Nur in dem Bereich der Gemeindefinanzen hatte das Verwaltungsedikt eine stärkere Kontrolle der Gemeinderäte durch die Institution der Bürgerausschüsse (VE, § 47) vorgesehen. Dabei waren es vor allem die Vergabe von Nutzungsrechten an gemeindlichem Eigentum und die Aufstellung des Gemeindeetats mit der Festsetzung der *Communschaden* genannten Gemeindesteuer, die der Zustimmung

4 Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, hrsg. v. August Ludwig REYSCHER, 29 Bde., Tübingen/Stuttgart 1828–1851, Bd. 15,2, S. 84 ff.

der Bürgerausschüsse bedurften (VE, § 52). Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgte nur auf zwei Jahre (VE, § 50) und war dementsprechend weitaus demokratischer gestaltet als die Gemeinderatswahlen. Hier fand praktisch jedes Jahr eine Wahl statt, wobei die Hälfte der Ausschußmitglieder durch Neugewählte ersetzt werden mußte. Während das Verwaltungsedikt durch die Einrichtung der Bürgerausschüsse den demokratischen Tendenzen in den Gemeinden entgegenzukommen glaubte, beharrte es andererseits auf dem behördenartigen Charakter des Gemeinderäte. Deren Mitglieder waren unter dem Gesichtspunkt der Lebenslänglichkeit immer weniger durch den demokratischen Wahlakt, als durch den Besitz des Gemeinderatamts in ihren politischen Handlungen legitimiert. Die Gemeindebürger sahen sich dadurch mehr und mehr dem Handeln einer Obrigkeit ausgesetzt, deren Wurzeln eher im Ancien Regime als im konstitutionellen Württemberg nach 1819 zu suchen waren, zumal es den alten lokalen Eliten unter diesen Bedingungen leicht gefallen war, sich in den Gemeindeämtern zu halten. Für die Regierung war damit allerdings gewährleistet, daß eine staatliche Autorität, wenn auch in Form altständisch-korporativer Strukturen, auch auf der untersten Ebene staatlichen Lebens gewahrt blieb.

#### Die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte als Thema der politischen Diskussion in den 1830er und 40er Jahren

Der oppositionellen liberalen Bewegung im Vormärz mußte hingegen eine solche Entmündigung der Bürger durch den autoritär-bürokratischen Staat Ursache sein, gegen die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte mit allen Mitteln zu agitieren<sup>5</sup>. Schließlich warb sie für die individuelle politische Leistungskraft und Verantwortungsbereitschaft des gebildeten Bürgers sowie dessen freie Entfaltungsmöglichkeiten im politischen Leben. Es gab allerdings auch einen anderen Grund dafür, daß die Liberalen in Württemberg die Frage der Lebenslänglichkeit aufgriffen. Seit 1833 war es der Regierung unter der Führung des Ministers Schlayer<sup>6</sup> gelungen, die liberale Opposition im Landtag in die Defensive zu drängen. Der Aufschwung, den die liberale Bewegung durch die französische Julirevolution von 1830 genommen hatte, wurde durch die politische Überlegenheit eines erfahrenen und spezialisierten Beamtentums gedämpft, auf das sich die Regierung stützte. Der Landtag wurde zu einem bloßen Organ der öffentlichen Meinung<sup>7</sup>, weil er noch immer

<sup>5</sup> Vgl. für das folgende WAIBEL, S. 84 ff.

<sup>6</sup> Johannes Schlayer (1792–1860), seit 1832 Departementchef des kombinierten Ministeriums des Innern und des Kultus, führte die Regierung als Quasi-Premierminister bis 1848; vgl. Allgemeine deutsche Biographie, hrsg. durch die historische Commission der königl. Akademie der Wissenschaften, 56 Bde. Leipzig 1875–1912 [ND Berlin 1970], Bd. 31, S. 348–350; zur Regierungszeit Schlayers vgl. MANN, Bernhard: Württemberg 1800–1866, in: Handbuch für Baden-Württembergische Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1992, S. 235–332, hier: S. 295 ff.

<sup>7</sup> Vgl. WUNDER, Bernd: Geschichte der Bürokratie in Deutschland, Frankfurt a. M. 1986, S. 3.

von den wesentlichen politischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen blieb und dementsprechend das Interesse der Bürger verlor.

In diesem Moment drohender politischer Ohnmacht nahmen sich die Liberalen nun der Frage der *Lebenslänglichkeit* der Gemeinderäte an. Damit griffen sie ein Thema auf, mittels dessen sie sich erhofften, größere Teile der Bevölkerung erneut für die Sache ihrer Politik mobilisieren zu können. Zudem konkurrierten die Liberalen auf der Ebene der Gemeinden nicht mit politisch erfahrenen Beamten, sondern mit Leuten, deren politischer Erfahrungshorizont zunächst noch hinter demjenigen der liberal engagierten Bürger zurückblieb. Außerdem waren die Gemeinderäte dem Druck der öffentlichen Meinung sehr viel stärker ausgesetzt als die Regierungsbeamten in Stuttgart. All dies sollte den Liberalen bei ihrem Kampf gegen die *Lebenslänglichkeit* einen politisch verwertbaren Erfolg liefern. Dabei wurden von den Liberalen zwei Wege eingeschlagen: Vor Ort wurden bei den Gemeinderatswahlen Kandidaten unterstützt, die sich nur für eine zweijährige Amtszeit bewarben und versprachen, nach dem Ablauf der Probezeit nicht wieder zu kandidieren, um auf diese Weise die Bestimmungen des Verwaltungsedikts zu umgehen. Außerdem wurden auf der Ebene der Landespolitik 1835/36 und 1845 zwei große Petitionskampagnen zur Frage der Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte initiiert, um die Regierung zu einer Reform des Verwaltungsedikts zu zwingen.

Im Folgenden soll die Frage untersucht werden, ob und auf welche Weise das politische Leben in der oberschwäbischen Stadt Ravensburg an dieser Entwicklung Anteil nahm. Wesentliche Aufgabe wird es dabei sein, das Verhältnis zwischen den Traditionen einer lokalen politischen Kultur und den Zielen einer liberalen Politik im kommunalen Bereich zu untersuchen. Die Untersuchung basiert vor allem auf der Auswertung von Archivmaterial des Stadtarchivs Ravensburg. Besonders ist hier der Bestand B.2 zu nennen, der neben den Wahlprotokollen der Gemeinderatswahlen der Jahre 1841–1848<sup>8</sup> mit ihren teilweise sehr aufschlußreichen Beilagen auch Akten enthält, die im Zusammenhang mit der ersten Gemeinderatswahl nach dem neuen Wahlrecht von 1849 angefallen waren<sup>9</sup>. Als wesentlich für den Nachweis einer besonderen Tradition politischer Kultur erwiesen sich die ebenfalls hier überkommenen Akten über politisch-konfessionelle Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde<sup>10</sup>. Ergänzt wurde dieses Material schließlich durch einzelne Jahrgänge des *Amts- und Intelligenzblattes für das Oberamt Ravensburg*, sowie durch die Jahrgänge der *Neuen Zeit*, eines in der Revolution neu gegründeten Blattes, die zum Bestand des Stadtarchivs Ravensburg gehören.

### Verwaltungsedikt und politische Traditionen in der Frühphase Ravensburgs als württembergischer Oberamtsstadt

Die Reichsstadt Ravensburg war 1810 nach einem achtjährigen bayerischen Zwischenspiel formell zu einer württembergischen Oberamtsstadt geworden. In den

<sup>8</sup> StadtA Ravensburg, B.2/281.

<sup>9</sup> StadtA Ravensburg, B.2/290.

<sup>10</sup> StadtA Ravensburg, B.2/289.

nachfolgenden Jahrzehnten wurde die ehemals selbstständige Stadt politisch und staatsrechtlich in das Königreich Württemberg integriert. Vordergründig geschah dies sehr rasch. Auch in Ravensburg fand in den Jahren 1817–1822 eine Neuorganisation der Gemeindeverwaltung nach den im Verwaltungsedikt festgelegten Prinzipien statt. Das Verwaltungsedikt und die ihm in diesen Jahren vorangehenden Organisationsgesetze waren ja gerade deswegen erlassen worden, um auf der kommunalen Ebene eine für das Königreich einheitliche Verwaltungsstruktur zu schaffen. Jedenfalls wurde es nun üblich, den Gemeinderat durch Wahlen zu besetzen, und auch die Einrichtung des Bürgerausschusses wurde in Ravensburg 1817 freudig begrüßt<sup>11</sup>. Bis zur Revolution scheint zwischen beiden Gremien eine harmonische Zusammenarbeit stattgefunden zu haben, obwohl die Bürgerausschußmitglieder anders als die Gemeinderäte gezwungen waren, sich regelmäßig einer demokratischen Wahl zu stellen<sup>12</sup>. Verfassungsbegeisterung und die Tatsache, daß ein Bürger der Stadt das Oberamt Ravensburg als Landtagsabgeordneter vertrat, ließen die Ravensburger zufrieden mit dem Gang der Dinge erscheinen<sup>13</sup>. Es war den Ravensburgern sogar gelungen, trotz der nivellierenden Wirkung des Verwaltungsediktes an einer politischen Tradition festzuhalten, die noch aus den Tagen der reichsstädtischen Verfassung stammte. Aus dem Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung war die Stadt als bikonfessionelles Gemeinwesen hervorgegangen, in dem evangelische und katholische Bürger gezwungen waren, ihr politisches Miteinander einvernehmlich zu gestalten<sup>14</sup>. Ergebnis dieses Gestaltungsprozesses war die paritätische Besetzung aller öffentlichen Ämter in der Stadt als Ausdruck einer gleichberechtigten Teilhabe der Konfessionen am politischen und sozialen Gemeindeleben. Mit dem Bewußtsein, in der Parität ein *wahres Kleinod und das bewährte Mittel zur Erhaltung wechselseitiger Eintracht*<sup>15</sup> zu besitzen, hatten die Ravensburger durch Übereinkunft der Bürgerschaft vom 21. Januar 1821 diese Institution ihrer einstigen reichsstädtischen Verfassungsherrlichkeit auch weiterhin zu einer Regel ihres politischen Lebens erklärt. In letzter Konsequenz bedeutete dies, daß auch die Wahlen zum Gemeinderat und Bürgerausschuß den paritätischen Einschränkungen unterworfen sein sollten, die das Verwaltungsedikt aber nicht vorsah.

Möglicherweise berührte die politische Diskussion, die die liberale Opposition in den 1830er und 40er Jahren um die Gemeindepolitik im Zusammenhang mit der Lebenslänglichkeit entfachte, daher nicht nur die Haltung der Ravensburger gegenüber der lebenslänglichen Amtsdauer der Gemeinderäte, sondern auch ihre ursprüngliche Zustimmung zu dem Paritätsvertrag.

Über beide Fragen soll zunächst das Wahlverhalten der Bürger in Ravensburg bei den Gemeinderatswahlen der 1840er Jahre Aufschluß geben. Aus den Wahl-

11 LUTZ, Alfred: Die Ära Franz v. Zwerger (=Ravensburger Stadtgeschichte 19), Ravensburg 1990, S. 4.

12 EBEN, Johann Georg: Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg von Anbeginn bis auf den heutigen Tage, 2 Bde, Ravensburg 1830–34, S. 458.

13 LUTZ, S. 8.

14 LUTZ, S. 7.

15 LUTZ, S. 7.

protokollen der Jahre 1841–1847 lassen sich vor allem Grunddaten zur Zahl der Wahlberechtigten und zur Größe der Wahlbeteiligung entnehmen. Dort, wo die Wahlbeteiligung markant vom Mittel abweicht, stellt sich die Frage nach möglichen Gründen für das größere bzw. geringere Interesse der Ravensburger an der Wahl, das Ausdruck für ein sich änderndes politisches Partizipationsverständnis der Bürger sein könnte.

### Das Wählerverhalten bei kommunalen Wahlen in Ravensburg in den 1840er Jahren

In seiner *Geschichte der Stadt Ravensburg* breitete J. G. Eben statistisches Material aus, das die Verhältnisse der Ravensburger Bevölkerung in den frühen 1830er Jahren beschreibt<sup>16</sup>. Unter anderem gab er die Zahl der *Aktiv-Bürger* nach der Bürgerliste von 1833 mit 900 Personen an, während die Zahl der Ortseinwohner insgesamt bei 4658 Personen lag. Durch das Bürgerrechtsgesetz von 1833<sup>17</sup> war festgelegt worden, daß nur die *Aktiv-Bürger* Wahl- und Wählbarkeitsrechte zu den Gemeinderatsstellen hatten. Dies waren alle Gemeindeangehörigen, die das Gemeindebürgerrecht besaßen (Art. 3, No. 2) und in dem Gemeindebezirk, dem sie angehörten, *selbständig auf eigene Rechnung* lebten (Art. 45). An sich als eine Klarstellung gegenüber dem Verwaltungsedikt gedacht, blieb diese Bestimmung durch den Begriff des *selbständig auf eigene Rechnung Lebens* doch ungenau. Es ergab sich hier ein größerer Interpretationsspielraum, der allerdings in Ravensburg nicht zu nachweisbaren Konflikten geführt hat<sup>18</sup>. Immerhin hatten nach Ebens Darstellung ca. 19% der gesamten Ravensburger Einwohner die Möglichkeit an den Wahlen zum Gemeinderat und zum Bürgerausschuß teilzunehmen. Wird die Zahl der *Aktiv-Bürger* auf die Zahl der 1129 männlichen Einwohner über dem 25. Lebensjahr bezogen<sup>19</sup>, so besaßen Mitte der 1830er Jahre 80% derjenigen, wohlgemerkt männlichen, Einwohner das aktive Wahlrecht, bei denen zumindest die Möglichkeit gegeben war, das sie *selbständig auf eigene Rechnung* leben konnten. Leider beziehen sich die statistischen Angaben bei Eben auf die Jahre 1833/34 und sind in sich nicht immer sehr genau, was daran liegen mag, daß seine Quellen<sup>20</sup> verschiedene Erhebungskriterien benutzt haben könnten. Trotzdem lassen die Zahlen erkennen, daß um die Mitte der 1830er Jahre eine bemerkenswert hohe Zahl der Ravensburger sich an den kommunalen Wahlen beteiligen durfte. Das gilt prinzipiell auch für die Jahre 1841 ff., für die die Zahl der Wahlberechtigten aus den Wahlprotokollen ermittelt werden konnte, während die

16 Vgl. EBEN, S. 460 f.

17 Revidiertes Gesetz über das Gemeinde-Bürger und Beisitzrecht, in: REYSCHER, Bd. 15,2, S. 1064 ff.

18 Gerade die scheinbar problemlose Anwendung dieses Begriffs läßt vermuten, daß über ihn ein gewisses unausgesprochenes Einverständnis herrschte.

19 Vgl. EBEN, S. 461.

20 Ebd. benennt EBEN nur das Gemeinderatsprotokoll vom 17. 12. 1833 ausdrücklich.

Bevölkerungszahlen dem Württembergischen Staatshandbuch<sup>21</sup> zu entnehmen sind. Danach stieg die Einwohnerzahl der Stadt Ravensburg von 4892 im Jahr 1839 um 11% auf 5478 im Jahr 1847. Im gleichen Zeitraum erreichte die Zahl der Wahlberechtigten allerdings nur maximal 745, so daß sich eine leicht rückläufige Tendenz bei der Quote der Wahlberechtigten bemerkbar machte. Konnten 1841 noch 14–15% der Ravensburger an den Gemeinderatswahlen teilnehmen, so sind es im Herbst 1847 und Frühjahr 1848 nur noch ca. 13%. Gravierend war dieser Rückgang sicherlich nicht, zumal Ebens Angabe der Wahlberechtigten von 900 Bürgern vielleicht auch etwas hochgegriffen war.

Gleichzeitig schwankte die Zahl der Wahlberechtigten von 1841 bis 1849 von Wahl zu Wahl erheblich, obwohl die Gemeinderatswahlen an Häufigkeit in dieser Zeit zunahmen, so daß die Bürger bis zu drei Mal im Jahr zur Wahl aufgerufen sein konnten<sup>22</sup>. So waren im Juli 1841 noch 744 Bürger als Wahlberechtigte in das Wahlprotokoll eingetragen worden, während im August 1843 die Anzahl auf 629 fiel und auf diesem Niveau mindestens bis Ende 1844 verblieb. Erst im Mai 1846 gab es wieder 727 Wahlberechtigte, wengleich auch in der nachfolgenden Zeit die Zahl zwischen zwei Wahlen im Dreimonatsabstand um ca. 40 Bürger differieren konnte<sup>23</sup>. Ein Grund für diese Schwankungen kann natürlich in einer ganz normalen Fluktuation gelegen haben, wie sie durch Abwesenheit aus der Gemeinde, Tod oder Verlust des Wahlrechts entsteht. Wenn andererseits die Schwankungen darauf zurückzuführen sind, daß die dafür verantwortliche Wahlkommission von Termin zu Termin wahlberechtigte Bürger unrechtmäßig nicht in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen hatte, so führte ein solches Verhalten zumindest nicht zu nachweisbaren Konflikten zwischen Wahlkommission und Bürgern. Möglicherweise betrafen solche Unregelmäßigkeiten auch gerade jene Wahlberechtigten, die ihr Interesse an der Gemeindeverwaltung eben nicht durch ihre Teilnahme an Gemeinderatswahlen artikulierten. Nicht alle Wahlberechtigten nämlich gaben ihre Stimme zu den Wahlterminen auch ab<sup>24</sup>.

So beteiligten sich bei den drei Wahlen 1841/42 durchschnittlich 436 Gemeindebürger an der Stimmabgabe. Für die Wahl vom 1. Juli 1841 läßt sich bei 744 Wahlberechtigten und 429 Wählern eine Wahlbeteiligung von 57% ermitteln. Für die dann folgenden Wahlen bis zum August 1845 fehlen dann plötzlich die Angaben zu den Wahlberechtigten in den Wahlprotokollen. Lediglich für den August 1843 waren die Wahlberechtigten mit 629 und die Wähler mit 382 angegeben. Es

21 Königlich Württembergisches Hof- und Staatshandbuch, Jgge. 1839–1847.

22 So beispielsweise 1844; vgl. StadtA Ravensburg, Wahlprotokolle von 1844, B.2/281.

23 Zwischen September und Dezember 1847; vgl. StadtA Ravensburg, Wahlprotokolle von 1847, B.2/281.

24 Eine gewisse Zahl von Bürgern mochte am politischen Geschehen vielleicht auch gar nicht teilnehmen, jedenfalls nicht in der Form der Wahl von Kandidaten, die gar nicht ihre Interessen repräsentierten; vgl. LIPP, Carola: *Aktivismus und politische Abstinenz. Der Einfluß kommunalpolitischer Erfahrung und lebensweltlicher Strukturen auf die politische Partizipation in der Revolution 1848/49*, in: JANSEN, Christian (Hrsg.): *Die Revolutionen von 1848/49: Erfahrung, Verarbeitung, Deutung*, Göttingen 1998, S. 97–126; hier: S. 110 ff.

gab also eine außergewöhnlich hohe Wahlbeteiligung von 60,7%. Im Februar 1844 stimmten nach Aussage des Wahlprotokolls mit 459 Gemeindebürgern *mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten* ab. Ob die fehlende Angabe zu den Wahlberechtigten in den Protokollen der übrigen in diesen Jahren stattfindenden Wahlen auf Nachlässigkeiten seitens der Wahlkommission und ihres Vorsitzenden, des Stadtschultheißen Franz v. Zwerger, zurückzuführen war, konnte nicht ermittelt werden. Die Vermutung liegt jedoch nahe, daß die Angabe bewußt unterdrückt wurde; denn die Wahlprotokolle mußten beim Oberamt eingereicht werden, das die formale Rechtmäßigkeit der Wahlen überprüfte. Ein Hauptstreitpunkt zwischen Regierung und Gemeinden in ganz Württemberg war zu dieser Zeit die mangelnde Wahlbeteiligung. Oberämter und Regierung gingen dazu über, Gemeinderatswahlen für ungültig zu erklären, bei denen nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hatte<sup>25</sup>. Da in Ravensburg die Zahl der Wähler in den Jahren 1843–1846 teilweise sehr deutlich die 400 unterschritt<sup>26</sup>, hatte man seitens der Wahlkommission möglicherweise das Gefühl, das die Wahlbeteiligung zu einzelnen Terminen nicht mehr ausreichte, um bei der Kontrolle durch das Oberamt bestehen zu können. Letztendlich kam es dann auch über die Wahl vom Mai 1846 zum Konflikt, als im Wahlprotokoll erstmals wieder die Zahl der Wahlberechtigten mit 727, die der Wähler mit 326 angegeben wurde und somit die Wahlbeteiligung nachweislich nur bei 44,8% lag<sup>27</sup>. Infolge dieses Konflikts ging die Wahlkommission nun dazu über, denjenigen Wahlberechtigten eine Geldstrafe anzudrohen, die unentschuldig zum Wahltermin nicht im Wahllokal erschienen, um ihre Stimme abzugeben<sup>28</sup>. Der Hinweis auf die Wahlpflicht, bei deren Nichtbefolgung Sanktionen drohten, war das in Württemberg übliche von der Regierung geforderte Mittel, um die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen über der 50%-Marke zu halten, seitdem ab der Mitte der 1830er Jahre immer mehr Wahlberechtigte in den großen Gemeinden des Landes den Wahlen fernblieben<sup>29</sup>. Die Stimmabgabe wurde zur Bürgerpflicht erhoben, und in einer Bekanntmachung der Wahlkommission an die Ravensburger Bürger wurde ein Erlaß des Innenministeriums vom 3. November 1836 zitiert, nach dem das Wählen nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Bürgers sei, und jeder, der es unterließ, vor der Wahlkommission zu erscheinen, habe mit einer Strafe zu rechnen<sup>30</sup>. Die Bekannt-

25 WAIBEL, S. 75ff; HETTLING, Manfred: Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800–1850, Göttingen 1990, S. 132.

26 08/1843 = 382, 09/1843 = 349, 09/1844 = 329, 05/1846 = 326.

27 Vgl. das Wahlprotokoll vom 19. 05. 1846 und die beiliegende Abschrift eines Erlasses der Kreisregierung Ulm an das Oberamt Ravensburg v. 15. 01. 1847, in welchem u. a. die Beschwerde der Kandidaten Spamann und Heberle – beide waren im Mai 1846 gewählt worden – gegen die oberamtliche Ungültigkeitserkenntnis zurückgewiesen wird; StadtA Ravensburg, Wahlprotokoll vom 19. 05. 1849, B.2/281.

28 Vgl. die Wahlbekanntmachungen der Ergänzungswahlen vom Juni und Dezember 1846, *Amts- und Intelligenzblatt* vom 26. Mai 1846 u. vom 3. Dez. 1846, StadtA Ravensburg, Bü. 2431.

29 WAIBEL, S. 74 f.

30 *Amts- und Intelligenzblatt* vom 3. Dezember 1846, StadtA Ravensburg, Bü 2431.



gabe dieses Erlasses durch die Wahlkommission zeigte, wie hilflos die Stadtverwaltung in Ravensburg dem Problem der niedrigen Wahlbeteiligung gegenüberstand, während sie gleichzeitig dem Druck der Regierung ausgesetzt war, eine kontinuierliche und legitimierte kommunale Verwaltung gewährleisten zu müssen.

### Auswirkungen der liberalen Agitation gegen die »Lebenslänglichkeit« auf die Ravensburger Gemeinderatswahlen seit 1841

Tatsächlich erreichte die zweite liberale Kampagne gegen die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte auch zahlreiche Orte in Oberschwaben, deren Bürger sich nun 1845 in diesem Sinne mit Petitionen an den Landtag wandten<sup>31</sup>. Wenngleich sich bei dieser Kampagne von 1845 keine Petition aus Ravensburg findet, so zeigt doch ein Blick auf das örtliche Geschehen in der Stadt, daß das kommunale politische Leben in Bewegung geraten war. Exponiertes Beispiel hierfür war der Rechtskonsulent Zaisser, der mit großem Erfolg bei den Wählern seine Einstellung gegen die *Lebenslänglichkeit* immer wieder unter Beweis stellte: Seit 1841 kandidierte er stets nur für eine zweijährige Amtszeit, ohne im Anschluß an diese Probezeit direkt wieder anzutreten<sup>32</sup>. Dennoch gehörte er mit den entsprechenden, kurzen Unterbrechungen dem Ravensburger Stadtrat von 1841 bis zum Juni 1848 an und wurde in späteren Jahren sogar Stadtschultheiß<sup>33</sup>. Ein solches Kandidatenverhalten schien von den Wahlberechtigten honoriert zu werden. Auch zeichneten sich die Wahlgänge, bei denen er sich als Kandidat aufstellen ließ, durch eine hohe Mobilisierung der Wahlberechtigten aus. Schon im Juli 1841 erfolgte seine erste Wahl zum Stadtrat mit der für damalige Verhältnisse recht hohen Wahlbeteiligung von 429 Wählern (57,7%)<sup>34</sup>. Die Frage der *Lebenslänglichkeit* bewegte also auch hier die Gemeindebürger.

Bis 1844 erreichte dann der Widerstand gegen die *Lebenslänglichkeit* der Gemeinderäte eine so große Popularität unter der wahlberechtigten Bevölkerung, daß nun auch lebenslang gewählte Gemeinderäte selbst die Legitimität ihrer Stellung zu bezweifeln begannen. Die radikalste Konsequenz hierbei zog der Gemeinderat Lorenz Möhrlin, der vermutlich seit 1830 dem Gremium angehörte, auf jeden Fall aber ein lebenslangliches Amt innehatte<sup>35</sup>. Er entschloß sich im Frühjahr 1844, von seinem Amt zurückzutreten. Dem Gemeinderat gegenüber erklärte er, daß ihn *die Kundgebung eines großen Theils der hiesigen Bürgerschaft gegen die Lebenslänglichkeit der Magistratspersonen* zu seinem Rücktritt veranlaßt habe,

31 WAIBEL, S. 99.

32 Vgl. das Wahlprotokoll vom August 1843 nebst Beilagen, StadtA Ravensburg, B.2/281; Zaisser hatte sich nach Ablauf seiner ersten Amtszeit für eine weitere zweijährige Periode zur Wahl gestellt. Diese Bedingung wurde ihm bei seiner erneut erfolgten Wahl vom Oberamt verweigert, so daß er die Wahl nicht annahm.

33 LUTZ, S. 8.

34 Vgl. das Wahlprotokoll vom Juli 1841, StadtA Ravensburg, B.2/281.

35 EBEN, S. 437, gibt eine Liste der Gemeinderäte von 1834 mit ihrem Eintrittsjahr an, in der Möhrlin genannt wird.

und daß dies durchaus eine Ansicht sei, *welcher er selbst theilweise beystimme*<sup>36</sup>. Was Möhrlin zum Handeln drängte, war scheinbar nicht nur die Popularität einer begrenzten Amtsdauer der Gemeinderäte in der Bürgerschaft, sondern vielmehr die Tatsache, daß sich eine öffentliche Meinung zu organisieren begann, die ihre Forderung nach einer Aufhebung der *Lebenslänglichkeit* politisch in Form von *Kundgebungen* zu artikulieren in der Lage war. Es schien, als wäre es den Liberalen in Ravensburg gelungen über die Frage der Lebenslänglichkeit ein erneuertes politisches Interesse in der Bürgerschaft zu wecken und ein öffentliches Forum für eine politische Diskussion zu schaffen, in die möglicherweise auch andere Inhalte liberaler Politik eingebracht werden konnten.

Im Gemeinderat selbst ahnte man noch nicht die Gefahr für die traditionelle politische Struktur der Gemeindepolitik, die vom Erfolg der Liberalen im Kampf gegen die *Lebenslänglichkeit* ausgehen sollte. Im Gegenteil versuchte man zunächst die politische Kraft, die von einer sich für eine begrenzte Amtsdauer organisierenden öffentlichen Meinung ausging, für die eigene politische Legitimation auszunutzen. Obwohl nämlich noch die überwiegende Mehrheit der Gemeinderäte 1844 ein lebenslangliches Amt innehatte, wurde für einen Bericht an das Oberamt zu Möhrlins Rücktrittsgesuch erklärt: *der Stadtrath, welcher [...] mit entschiedener Mehrzahl sich gegen die lebenslängliche Dauer der Dienstzeit der Gemeinderäthe ausgesprochen hat, weist dem angegebenen Motiv des Petenten so wenig als seinem Gesuche um Entlassung einen gesetzlichen Verweigerungsgrund entgegen zu halten*<sup>37</sup>. Ob das Oberamt, das den Rücktritt Möhrlins zu genehmigen hatte, dieser Argumentation inhaltlich zustimmte, ließ sich nicht nachweisen. Schließlich hatte es aber dem Ausscheiden Möhrlins aus dem Gemeinderat zugestimmt, da im März 1844 eine Ergänzungswahl für die vakant gewordene Stelle ausgeschrieben wurde.

### Liberaler Ideen im Konflikt mit der politischen Tradition – der Streit um die konfessionelle Parität

Schon im Herbst desselben Jahres 1844 änderte sich aber die Haltung des Gemeinderats gegenüber den liberalen Bestrebungen in der Bürgerschaft entscheidend. Gestärkt durch den politischen Erfolg in der Frage der *Lebenslänglichkeit* versuchte zu jenem Zeitpunkt eine Gruppe von Bürgern, die Wahlbeschränkung, die den Bürgern durch die Paritätsbestimmungen auferlegt war, ebenfalls zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion zu machen. Anlaß war eine Ergänzungswahl zum Gemeinderat im September 1844. Bei dieser Wahl gaben 74 wahlberechtigte Bürger ihre Stimme nicht den für die Wahl nach dem Paritätsprinzip aufgestellten evangelischen Kandidaten, sondern ihren katholischen Konfessionsgenossen, die sie für berechtigt hielten, ebenfalls zu kandidieren. Sie richteten ihr Wahlverhalten bewußt gegen die

<sup>36</sup> Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 19. 01. 1844, § 107, als Beilage des Wahlprotokolls vom 13. März 1844, StadtA Ravensburg, B.2/281.

<sup>37</sup> Ebd.

Parität und beharrten auf ihrer Stimmabgabe trotz mehrmaliger Ermahnungen seitens der Wahlkommission. Schließlich entschloß sich die Wahlkommission, die Stimmen jener 74 Bürger unberücksichtigt zu lassen, da ihre Stimmabgabe sich gegen [die] *Übereinkunft der Bürgerschaft vom 21ten Januar 1821 richtete und gegen die 23jährige Übung, wonach in den beiden bürgerlichen Kollegien von beiden Konfessionen gleichviele Mitglieder gewählt werden*<sup>38</sup>, wie der Leiter der Wahlkommission Franz v. Zwerger bei der Aufnahme des Wahlprotokolls vermerkte.

Mit diesem Verhalten gab die städtische Obrigkeit ihre liberale Haltung auf und pochte auf ihre Autorität, mit der sie die Aufrechterhaltung der Parität durchsetzen wollte. So erklärte der Stadtschultheiß v. Zwerger dem Bürgerausschußmitglied und Wortführer der 74, Emil Lanz, in der Stadtratssitzung vom 21. Oktober 1844 mit allem Nachdruck obrigkeitlicher Autorität, *daß die [...] Parität in Besetzung der obrigkeitlichen Stellen und bürgerlichen Repräsentation wesentlich zu Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter der Bürgerschaft beygetragen [habe], und daß er, wenn diese [...] Ordnung aufgehoben werde, der lebhaftesten Befürchtung seye, daß in bälde die Leidenschaften der Menschen sich entfesseln und die Macht des Stärkeren, die in dem Zahlenverhältnisse der Confessionsverwandten liege, sich zum Nachtheil der Schwächern Geltung verschaffen werde*<sup>39</sup>.

Die Befürchtungen des Stadtschultheißen hatten durchaus einen realen Grund. Tatsächlich lag der Anteil der Protestanten an der Ravensburger Bevölkerung nur bei etwa 33% und war im Verlauf der 1840er Jahre sogar leicht rückläufig<sup>40</sup>. Bei dieser Entwicklung war es immerhin denkbar, daß im Laufe der Zeit der Gemeinderat überwiegend aus katholischen Mitgliedern bestehen würde, falls an der paritätischen Besetzung des Gemeinderats nicht mehr festgehalten wurde und die Wahlberechtigten bevorzugt für die Kandidaten der eigenen Konfession stimmten. Das konnte für die protestantischen Bürger beunruhigend sein, da die Gemeinderäte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsedikts gleichzeitig als Stiftungsräte für die Verwaltung des kirchlich-karitativen Stiftungsvermögens zuständig waren<sup>41</sup>. Über die Jahrhunderte hatte sich hier ein Vermögen von 342.235 fl angesammelt, das wenig mit Schulden belastet war. Hiergegen nahm sich der städtische Haushalt mit seinem verfügbaren Kapital in Höhe von 15.262 fl. und einem dreifachen dessen an Schulden geradezu ärmlich aus<sup>42</sup>. Nicht zu unrecht konnte der Stadtschultheiß vermuten, daß sich um diesen materiellen Wert wahre Verteilungskämpfe entfesseln müßten, wenn die Protestanten erst einmal durch den Verlust ihrer Gemeinderatsstellen auch den Zugriff auf die Stiftungsverwaltung verlieren würden.

38 Stellungnahme der Wahlkommission als Beilage zum Wahlprotokoll vom September 1844, StadtA Ravensburg, B.2/289.

39 Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 28. Oktober 1844, § 299, als Beilage zum Wahlprotokoll vom September 1844, StadtA Ravensburg, B.2/289.

40 Vgl. die demographischen Einträge zu Ravensburg in: Königlich Württembergisches Hof- und Staatshandbuch 1839, 1843 und 1847.

41 Vgl. Verwaltungsedikt §§ 120–122, in: REYSCHER, Bd. 15,2, S. 131 ff.

42 Vgl. MEMMINGER, Johann Daniel Georg v.: Beschreibung des Oberamts Ravensburg, Tübingen 1836 [ND Magstadt 1974], Anhang Tabelle IV.

Genau dies, nämlich die Übervorteilung des protestantischen Teils der Bürgerschaft, wollten die 74 Gegner der Parität in Ravensburg sich aber nicht unterstellen lassen. Ihre spontane Kundgebung bei der Wahl vom September verwandelte sich daher in einen organisierten Protest. Es wurde eine Kommission gewählt, die zunächst noch einmal beim Stadtschultheiß für die Anerkennung der nicht gezählten Stimmen intervenierte. Als dies keinen Erfolg hatte, begab sich die Abordnung zum königlichen Oberamt, um gegen das Verhalten der Wahlkommission förmlichen Protest einzulegen<sup>43</sup>. Kurz darauf, am 23. Oktober 1844, lud der bereits erwähnte Emil Lanz die interessierten Gegner der Parität zu einer Versammlung der *Bürgergesellschaft* ein. Ob diese Vereinigung einem rein geselligen Zweck diene, oder politische Ziele verfolgte, läßt sich eben so wenig beantworten, wie die Frage, ob sie eine konfessionelle Ausrichtung hatte. Jedenfalls war es möglich, daß in ihren Versammlungen auch politische Diskussionen stattfanden, und Emil Lanz konnte hier die Position der Paritätsgegner öffentlich verteidigen.

Er eröffnete die Versammlung mit der Feststellung, *daß es nicht einzelne wenige Ansichten sind, die bis jetzt auftauchten, und unserer Vereinigung zu Erwirkung einer freien Wahl unedle Absichten unterstellen, sondern daß diese Meinung, unterstützt von der Art ihres Gebrauches, unter dem größten Teile der Protestanten bereits zu einer allgemeinen geworden sei*<sup>44</sup>. Offensichtlich gingen den protestantischen Mitbürgern die liberalen Entwicklungen innerhalb der Gemeinde zu weit, wenn sie die Durchsetzung einer freien Wahl auch gegen das überkommene Recht der Parität beinhalten. Unter diesen Umständen war die Möglichkeit gegeben, daß auch die bisher im Kampf gegen die Lebenslänglichkeit erfolgreichen liberalen Kräfte innerhalb der Gemeinde die Unterstützung des protestantischen Teils der Bürgerschaft wieder verloren. Es schien Lanz daher dringend geboten, die Redlichkeit der eigenen Ansichten zu verteidigen, wenn die liberale Bewegung nicht im Getriebe konfessioneller Ressentiments untergehen sollte. Er sah ganz deutlich, *daß die Art und Weise unserer Unterredungen [über die Aufhebung der Parität] einiges Aufsehen erregen mußte, und die Handlungen Einzelner [...] unsere gute Sache verdächtigt haben*. Daher forderte er die Anwesenden auf festzustellen, *ob wir auch alle darin übereinstimmen, daß wir nur etwas verlangen, was uns von Gott und rechtswegen gebührt, und es verlangen mit den besten Absichten, ohne dadurch irgendeinen Vorteil erringen, sondern uns blos in den Besitz und in die ungestörte Ausübung eines durch das Gesetz gewährleisteten Rechts bringen zu wollen*.

Die Versammlung arbeitete schließlich eine Petition an den Gemeinderat aus<sup>45</sup>, in der die Unterzeichner beteuerten, *daß wir uns deshalb vereinigt haben, [um] gegen die Beschränkung unserer Rechte zu protestieren und daß wir keine Absicht haben [...] gegenüber von den Protestanten Vorteile erringen zu wollen*. Wenn sie

43 Vgl. eine Rede des Emil Lanz, die in einer Versammlung am 23. 10. 1844 gehalten wurde. Er bezieht sich zu Beginn der Rede auf die bereits erfolgten Schritte der Kommission. Eine Abschrift der Rede in: StadtA Ravensburg, B.2/289.

44 Ebd.

45 StadtA Ravensburg, B.2/289.

auch schließlich noch so sehr bezweifelten, daß *confessionelle Zerwürfnisse die Folge von der Aufhebung des Vertrags* [über die Parität] *seien*, überschätzten sie doch ein Stück weit die Aufnahmefähigkeit ihrer Mitbürger für politische Neuerungen, bestimmt aber täuschten sie sich über die politische Einstellung des Gemeinderats hinweg. Dort beschied man die eingegangene Petition abschlägig, weil *man zwar den* [von den Petenten] *gegebenen Versicherungen lauterer Absichten gern Glauben beymessen wolle*, [...] *aber [...] in diesen Versicherungen keineswegs irgendeine Garantie für die gleiche unveränderliche Gesinnung aller [...] wahlberechtigten Bürger zu finden vermöge*<sup>46</sup>. Die liberale Agitation hatte nicht mehr den gleichen Druck ausüben können, wie noch bei der Frage der Lebenslänglichkeit. Nachdem die Petenten an der kompromißlosen Haltung des Gemeinderats in dieser Sache gescheitert waren, wandten sie sich letztendlich an das königliche Oberamt Ravensburg bzw. an die Kreisregierung in Ulm, um so durch einen staatlichen Eingriff die Aufhebung der Parität doch noch erreichen zu können. Erst hier hatten die Petenten den gewünschten Erfolg, indem die Kreisregierung entschied, daß *die von dem Stadtschultheißenamt [...] beabsichtigte Aufrechterhaltung der Parität [...] im Stadtratscollegium im Gesetze nicht begründet ist*, [...] *vielmehr jedem wahlberechtigten Bürger die Abstimmung [...] frey gestaltet seyn muß, und hierin durch eine allgemeine Übereinkunft unter der Bürgerschaft gegen den Einzelnen kein Zwang ausgeübt werden darf*, [...]<sup>47</sup>.

Zwar war die städtische Obrigkeit seither gezwungen, die Paritätsbestimmungen als gesetzwidrig fallenzulassen. Diesen Phyrussieg erlangten die liberal eingestellten Bürger aber nur unter Mithilfe jener staatlichen Autorität, zu deren Bekämpfung die liberale Opposition im Land ursprünglich angetreten war. In Ravensburg hinterließ der Idealismus der Liberalen, der sich mit ungestümer Kraft gegen eine althergebrachte Ordnung gewendet hatte, dann in den Jahren bis zur Revolution eine politische »Trümmerlandschaft«, in der Mißtrauen und gegenseitige Verdächtigungen das Klima zwischen den nun wieder ganz klar geschiedenen Konfessionen beherrschte. Tatsächlich reduzierte sich nämlich vom Ende der Parität im Spätjahr 1844 bis 1847 die Zahl der evangelischen Gemeinderatsmitglieder auf fünf und diejenige der evangelischen Bürgerschaftsmitglieder auf drei<sup>48</sup>, während zur Erhaltung der Parität jeweils sieben Sitze notwendig gewesen wären. Zweifelsohne erregte dieser Verlust an politischem Einfluß die protestantischen Mitbürger in ganz besonderer Weise. Jedenfalls war der Konsens in der Bürgerschaft zerbrochen, insofern er eine liberale Gestaltung der Gemeindepolitik zum Ziel hatte. Im Mai 1846 drohte erstmals nach sechs Jahren wieder eine Gemeinderatsstelle auf Lebenszeit besetzt zu werden. Nur der Umstand einer viel zu niedrigen Wahlbeteiligung, der das Oberamt veranlaßte, die Wahl für ungültig zu erklä-

46 Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 28. 10. 1844, § 299, StadtA Ravensburg, B.2/289.

47 Abschrift eines Erlasses der Kreisregierung Ulm an das Oberamt Ravensburg vom 25. 11. 1844, StadtA Ravensburg, B.2/289.

48 Vgl. das Protokoll des gemeinschaftlichen Stiftungsrats von [Januar?] 1847, Konzept, StadtA Ravensburg, B.2/289.

ren, verhinderte es, daß auch der einmalige Erfolg im Kampf gegen die *Lebenslänglichkeit* den konfessionellen Konflikten zum Opfer fiel.

Auch in den Gemeindegremien blieb das Thema der Parität noch lange aktuell und führte zu Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Konfessionsangehörigen. So war das Mißverhältnis zwischen katholischen und evangelischen Stiftungsräten, das sich durch die Verschiebung der konfessionellen Mehrheiten im Gemeinderat ergeben hatte, Gegenstand einer Auseinandersetzung in einer Sitzung des Stiftungsrats vom Frühjahr 1847, die der Schriftführer und Stadtschultheiß v. Zwerger zunächst als *eine sehr lange und lebhaftete Debatte über die hiesigen konfessionellen Verhältnisse bezüglich der Besetzung der bürgerlichen Collegien* ins Protokoll aufnahm<sup>49</sup>. Bei der endgültigen Ausfertigung des Protokolls faßte er jedoch zusammen, daß die Auseinandersetzung *über die vorliegende Frage, wie die bürgerlichen Collegien unter Berücksichtigung der beiden Confessionen zu besetzen seyen?* entstanden war. Daraufhin entwickelte sich zwischen den Stiftungsräten beider Konfessionen eine längere Diskussion über diese Passage im Protokoll. Die katholischen Stiftungsräte, die sich durch die deutliche Anspielung auf ihre Mehrheit im Gemeinderat angegriffen fühlten, forderten eine neutrale Gestaltung des Protokolls<sup>50</sup>. Als der evangelische Dekan Beigel daraufhin ärgerlich bemerkte, daß man in der Formulierung des Protokolls *einen Terrorismus wird [...] hoffentlich nicht erkennen wollen*<sup>51</sup>, bedurfte es des ganzen Verhandlungsgeschicks der besonnenen Mitglieder im Stiftungsrat, um die Wogen zu glätten.

Daß liberale Ideen in dieser Situation nur noch einen schwachen Wiederhall in der Ravensburger Gemeindepolitik fanden, ist leicht verständlich. Selbst das in früheren Jahren politisch überragende Prestige des Stadtschultheißen und liberalen Landtagsabgeordneten v. Zwerger litt erheblichen Schaden, als dieser, wie gesehen, in die Auseinandersetzungen um die Parität eingriff. Sein Einsatz für den Bestand des Paritätsvertrags mochte aus einem ursprünglichen Gerechtigkeitsempfinden gegenüber der protestantischen Bevölkerungsmindertheit resultieren. Für seine liberalen Mitstreiter, viel mehr aber noch für seine eigenen, katholischen Konfessionengenossen machte er sich durch dieses Verhalten politisch verdächtig. So wurde seine Person zur Zielscheibe zweier anonymer Schreiben, die ihm im Jahr 1845, also kurz nachdem er Partei für die Parität ergriffen hatte, *unbürgerliche Gesinnungen* vorwarfen und sein Leben bedrohten<sup>52</sup>. Das Mißtrauen schwoll derart an, daß v. Zwerger im November 1844 sogar sein Landtagsmandat an den erkonservativen katholischen Schultheißen Prielmayer von Altdorf verlor, weil ihm offensichtlich die Unterstützung eines Teils der katholischen Bürger Ravensburgs fehlte. Die lokalpolitischen Auseinandersetzungen entfalteten insofern sogar eine Wirkungskraft über die Grenzen der Gemeinde hinaus, weil sie einem engagiert libe-

49 Ebd.

50 Zirkular des Stadtschultheißen v. Zwerger an das Präsidium des gemeinschaftlichen Stiftungsrats vom 5. 02. 1847, StadtA Ravensburg, B.2/289.

51 Ebd.

52 LUTZ, S. 9.

ralen Landtagsabgeordneten unmöglich machten, seine parlamentarische Arbeit fortzusetzen. Erst die revolutionären Ereignisse der Jahre 1848/49 verliehen dem politischen Interesse der Ravensburger Bürger wieder eine Kraft, die sie befähigte, die hemmenden Traditionen ihrer lokalen politischen Kultur abzustreifen, um an den politischen Auseinandersetzungen im Königreich Württemberg teilzunehmen.

### Stille Revolution – Der Rücktritt der lebenslänglichen Gemeinderäte in Ravensburg 1848

Die erste Phase der Revolution im März und April 1848 wurde in ganz Württemberg von neuerlichen, spontan und mit ungewohnter Heftigkeit vorgetragenen Protesten gegen die bisherigen Ortsobrigkeiten begleitet, soweit diese noch aus auf Lebenszeit gewählten Gemeinderäten bestanden. Die mildeste Form, um den Protest kundzutun, war die Veranstaltung von Lärm, verbunden mit dem Abgesang von Hohn- und Spottliedern, einer sogenannten *Katzenmusik* oder *Charivari* für die ungeliebten Amtsinhaber, jedoch wurde teilweise auch nicht vor Handgreiflichkeiten zurückgeschreckt. Ziel des Protestes war, die lebenslänglichen Amtsinhaber zu einer Aufgabe ihres Amtes zu bewegen, mithin den Gemeindegürgern ein Gefühl von freiheitlicher Selbstbestimmung zu verschaffen, wie sie seit Beginn der 1830er Jahre von der liberalen Opposition propagiert worden war.

Obwohl auch in Ravensburg aufgrund der bereits dargestellten lokalpolitischen Situation genügend Konfliktpotential vorhanden war, um auch hier spontanen Protesten gegen verschiedene Mitglieder des Gemeinderats Nahrung zu geben, wurde die Aufmerksamkeit der Bürger gänzlich von den revolutionären Ereignissen auf staatlicher und nationaler Ebene gefesselt. Frühzeitig wurden die politischen Kräfte in der Stadt durch engagierte Bürger und allen voran durch den Stadtschultheiß Franz v. Zwerger zu diesem Zweck gebündelt. Er verfaßte bereits am 2. März 1848 eine Resolution und stellt diese auf einer am folgenden Tag von ihm einberufenen Bürgerversammlung zur Diskussion<sup>53</sup>. Gefordert wurde die Gewährung aller *politischen Rechte, die in einem Rechtsstaat dem Volk gebühren*, sowie eine neue Bundesverfassung für ganz Deutschland. Außerdem wurde der Wunsch formuliert, daß alles zur Sicherung der materiellen Interessen der Bürger Nötige durch die Regierung geleistet werden solle. Diese Resolution wurde auf der Versammlung von 130 Bürgern unterschrieben und an König und Landtag nach Stuttgart geschickt.

Wenngleich im Moment des Revolutionsausbruchs das erwachende politische Bewußtsein der Ravensburger sich in erster Linie auf staatliche Veränderungen konzentrierte und die herrschende revolutionäre Stimmung nicht lautstark auch gegen die eigene Ortsobrigkeit artikuliert wurde, sahen sich diejenigen Mitglieder des Gemeinderats, die noch ein lebenslängliches Amt innehatten, dennoch zum Handeln veranlaßt. Fast unmerklich und im Windschatten der überlokalen Ereignisse

<sup>53</sup> HEINZ, Werner, Ravensburg, in: Revolution im Südwesten. Stätten der Demokratiebewegung 1848/49 in Baden und Württemberg, Karlsruhe 1997, S. 501 f.

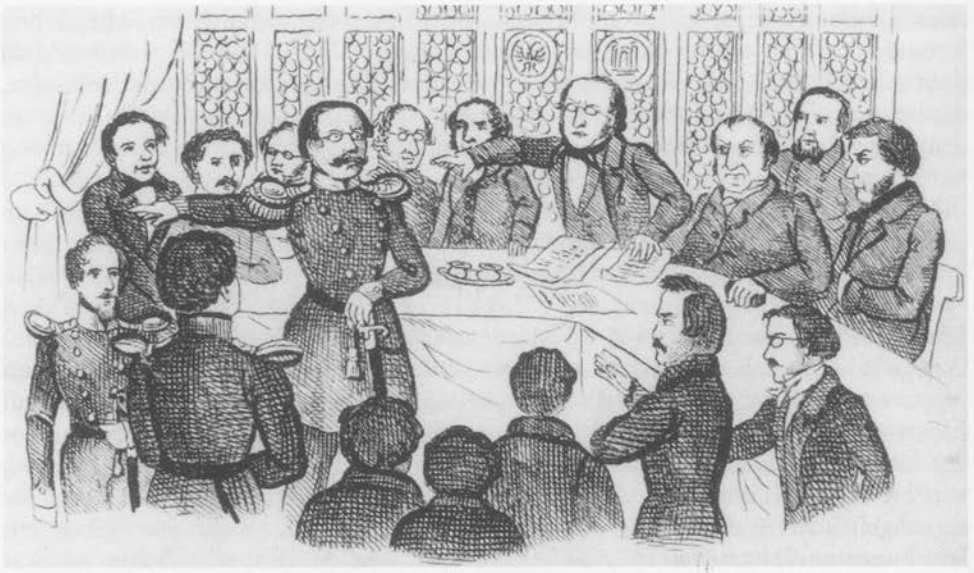


Abb. 1 Sitzung des Ravensburger Stadtrats unter dem Vorsitz von Franz v. Zwerger  
Lithographie (Ausschnitt) v. Joseph Bayer 1849. Foto privat

baten die verbliebenen sechs lebenslänglichen Gemeinderäte Ende März 1848 beim Oberamt um die Entlassung aus ihren Ämtern, die ihnen nun auch ohne weiteres gewährt wurde<sup>54</sup>. Eine ausdrückliche Begründung gaben die Gemeinderäte Erb, Fuchs, Martini, Stark, Stattmiller und Thein für ihr Entlassungsbegehren nicht an, aber aus dem zeitlichen Zusammenhang ihres Gesuchs wird deutlich, daß auch sie die politisch-rechtliche Legitimation ihres Amtes als endgültig nicht mehr zeitgemäß empfanden. Bemerkenswerterweise verblieb mit dem Bürger Koffler ein letzter lebenslänglicher Amtsinhaber im Gemeinderat, dessen Amtsperiode erst durch die für das ganze Land vorgeschriebenen Erneuerungswahlen der Gemeinderäte vom Herbst 1849 endete. Dieses Verweilen im Amt mußte aber nicht unbedingt Ausdruck einer konservativen Gleichgültigkeit Kofflers sein. Da er gleichzeitig zu seinem Gemeinderatsamt die Stellung eines Stadtpflegers bekleidete, waren es sehr wahrscheinlich auch verwaltungstechnische Vorbehalte, die es ihm, möglicherweise auch dem Gemeinderat und Stadtschultheißen, nicht rätlich erschienen ließ, ebenfalls um Entlassung aus dem Amt nachzusuchen.

Die Tatsache, daß sich zumindest die Bürger Martini und Stattmiller dann erneut als Kandidaten für die notwendige Ergänzungswahl zur Verfügung stellten und dann auch wiedergewählt wurden<sup>55</sup>, und auch die zurückgetretenen Gemeinderäte Erb und Fuchs später wieder in den Rat gewählt wurden, kennzeichnet die

54 Vgl. die Bekanntmachung des Stadtschultheißen v. Zwerger im *Amts- und Intelligenzblatt* vom 1. Mai 1848, StadtA Ravensburg, Bü 2433 a.

55 Vgl. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses im *Amts- und Intelligenzblatt* vom 8. Mai 1848.



Entlassungsgesuche vom März 1848 als eine politische Demonstration dieser Männer. Sie brachten durch ihre Handlung zum Ausdruck, daß sie sich mit den liberalen Forderungen der Zeit identifizierten und gleichzeitig die Arbeit der Gemeindeverwaltung unter den neuen Bedingungen fortzuführen bereit waren.

Auch das Oberamt Ravensburg fand in dieser Situation einen pragmatischen Kompromiß zwischen der Aufrechterhaltung des staatlichen Reglements und dem Eingehen auf die allgemeine politische Haltung der Bürger. Bezeichnenderweise genehmigte es kommentarlos die Entlassungsgesuche der lebenslänglichen Gemeinderäte, während es dem Rechtskonsulenten Zaisser, der ohnehin nur eine zweijährige Amtsperiode zu absolvieren hatte, diese Genehmigung verweigerte. Auch die Kreisregierung in Ulm, an die Zaisser sich daraufhin wandte, erklärte, sie könne nur anders entscheiden, wenn *etwa gegen Zaisser [...] eine widrige Stimmung der Bürgerschaft in der Art bestehe, daß durch seine fernere Wirksamkeit als Stadtraths=Mitglied der Friede unter der Bürgerschaft oder den städtischen Collegien gestört werden könne*<sup>56</sup>. Bemerkenswert für die Ergänzungswahl zum Stadtrat vom 4. Mai 1848 war dann vor allem die überdurchschnittlich hohe Wahlbeteiligung von 62% der Wahlberechtigten<sup>57</sup>. Mit 460 Wählern wurde die zweithöchste Wahlbeteiligung zwischen 1841 und 1849 erzielt. Diese Mobilisierung war wohl der Aufbruchstimmung verdanken, die die revolutionären Ereignisse auch in Ravensburg bewirkten. Sie führte zu einem größeren Interesse der wahlberechtigten Bevölkerung an politischer Partizipation auch in der Kommunalpolitik. Zudem ermöglichte ein Rücktritt der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder den Wählern, durch eine Beteiligung an der Wahl weitreichendere Veränderungen in der personellen Zusammensetzung des Gemeinderats zu bewirken, als dies in früheren Zeiten möglich war. Unter welchen konkreten politischen Bedingungen diese Mobilisierung allerdings geschah, bleibt im Dunkeln, da von einem Wahlkampf oder von politischen Auseinandersetzungen über oder zwischen den Kandidaten weder in den Zeitungen noch in amtlichen Dokumenten berichtet wurde.

Durch die Ergänzungswahl vom 4. Mai 1848 wurden sieben Männer in den Stadtrat berufen<sup>58</sup>. Neben den bisherigen Gemeinderäten Stattmiller und Martini, die sogar den zweiten und vierten Platz bei der Stimmauszählung belegen konnten, erschienen fünf Bürger, die zum ersten Mal ein Gemeinderatsmandat erlangten. Von den Neugewählten Kiderlen, Feuerstein, Würz, Staudacher und Buob war Josef Feuerstein als bisheriger Obmann des Bürgerausschusses den Bürgern nicht unbekannt<sup>59</sup>. Seine Stelle im Bürgerausschuß übernahm jener Jakob Halder<sup>60</sup>, dessen Kandidatur zum Gemeinderat im September 1849 dann Anlaß für

56 Erlaß der Kreisregierung Ulm an das Oberamt Ravensburg vom 18. 04. 1848, Abschrift, StadtA Ravensburg, B.2/281.

57 Vgl. Wahlprotokoll vom 4. Mai 1848, StadtA Ravensburg, B.2/281.

58 Zusätzlich zu den durch die Rücktritte vakant gewordenen Gemeinderatsstellen mußte der Stiftungsverwalter Ehmann aufgrund eines gegen ihn anhängigen Konkursverfahrens sein Gemeinderatsamt aufgeben.

59 Vgl. Wahlprotokoll vom 4. Mai 1848, StadtA Ravensburg, B.2/281.

60 Zunächst Obmann des Bürgerausschusses, wurde Halder im Dezember 1848 für den nun ausscheidenden Zaisser in den Stadtrat gewählt (vgl. *Amts- und Intelligenzblatt* vom 15.

eine Wahlanfechtung werden sollte. Für die Bürger Buob, Kiderlen und Staudacher wurde diese Wahl zum Beginn einer langjährigen Gemeinderatstätigkeit, die sich auch über den September 1849 hinaus erstrecken sollte.

Bereits am 6. Juni 1848 waren die Bürger Ravensburgs dann wieder aufgefordert ins Wahllokal zu gehen<sup>61</sup>. Bei dieser Ergänzungswahl, die durch das Ende der zweijährigen Probezeit der Gemeinderäte Steinhauser und Mehr nötig wurde, stimmten mit 373 Wahlberechtigten erheblich weniger ab als noch im Monat zuvor. Der im März freiwillig zurückgetretene Jakob Fuchs wurde jetzt erneut gewählt, während Johann Braun als völlig neues Mitglied in den Gemeinderat kam. Die im Vergleich zum Vormonat wesentlich niedrigere Wahlbeteiligung mochte ein Hinweis sein, daß die erste Begeisterung der Revolution bereits einer nüchternen Einschätzung Platz gemacht hatte und für die Bürger im Prinzip ihre lokalpolitische Revolution mit der Wahl vom Mai 1848 abgeschlossen war. Festzuhalten ist, daß am Beginn der Revolution auch auf kommunaler Ebene Veränderungswille sowohl bei den Gemeinderäten wie auch bei den Bürgern zu spüren war. Die hohe Wahlbeteiligung zeigt, daß die Bürger bereit waren, den ihnen durch den Rücktritt der Gemeinderäte eröffneten Gestaltungsspielraum auch auszunutzen. Konfessionelle Konflikte traten, sofern sie noch vorhanden sein mochten, soweit in den Hintergrund, daß sie zumindest in der öffentlichen Diskussion nicht mehr nachgewiesen werden können.

### Reform des kommunalen Wahlrechts als Ergebnis der Revolution

Die politische Antwort der deutschen Fürsten auf die revolutionäre Bewegung des März war die personelle Neubesetzung ihrer Regierungen durch Mitglieder der bisherigen liberalen Opposition in den Landtagen. Damit erfuhr die Regierungspolitik ein bisher nicht gekanntes Maß an Parlamentarisierung. Die neuen Männer waren nicht nur durch den Druck der öffentlichen Meinung, wie sie sich innerhalb und außerhalb der Landtage formierte, ins Amt gelangt, sondern waren auch bei der Lösung ihrer politischen Aufgaben in weit größerem Maße auf die Zusammenarbeit mit den Landtagen angewiesen als bisher<sup>62</sup>. Unter diesen Bedingungen wurden die Forderungen der Opposition vom März 1848 auch in Württemberg zum Fundament einer legitimen Regierungspolitik, der es zur Aufgabe gemacht wurde, den Reformstau der 1830er und 1840er Jahre im Sinne einer breiteren Partizipation der Bürger an der Politik aufzulösen, indem sie die politischen Umwälzungen vom März rechtlich abzusichern begann. Ein wesentliches

Dezember 1848, S. 813). Schließlich war er während der Teilnahme des Stadtschultheißen v. Zwerger an den Landtagssitzungen zum Stadtschultheißenamtsverweser bestellt und erfreute sich in diesem Amt großer Beliebtheit bei den Bürgern (vgl. Gemeinderatsprotokoll 1849, § 13, Bl. 5 b u. 6, StadtA Ravensburg Bü 2146, vgl. auch eine Leserzuschrift in der *Neuen Zeit* vom 12. September 1849, S. 733, StadtA Ravensburg ohne Signatur.

61 Vgl. Wahlprotokoll vom 6. Juni 1848, StadtA Ravensburg, B.2/281.

62 Vgl. SIEMANN, Wolfram: Die deutsche Revolution von 1848/49, Frankfurt a. M. 1985, S. 76.

Ziel dieser Politik war der Versuch, eine umfassende Verwaltungsreform durchzuführen, deren Prinzip es sein sollte, besonders auf der Ebene der Gemeinden und der Oberämter eine gegenüber den staatlichen Eingriffen autonomere Selbstverwaltung zu schaffen. Zu diesem Zweck beschloß die neue württembergische Regierung eine *Organisations-Kommission* einzurichten<sup>63</sup>, die sich aus höheren Beamten der Staatsverwaltung und einzelnen Privaten zusammensetzen sollte<sup>64</sup>. Nachdem diese ihre Arbeit im Juni 1848 aufgenommen hatte, konnte bereits am 1. Juli ein erstes und umfassendes Programm einem breiteren Publikum vorgestellt werden<sup>65</sup>, in dem auch die Reform der Wahl und Amtsdauer der Gemeinderäte angesprochen wurde. Die Kommission befaßte sich in ihrem abschließenden Gutachten auch mit der Frage, *ob und inwieweit die Gesamtheit der Gemeindebürger an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten unmittelbar teilnehmen soll*, und diskutierte *über die Wahl und die Amtsdauer der Gemeindebeamten, namentlich also über die Weise, wie die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte durchzuführen und wie dieselbe auf die Ortsvorsteher zu erstrecken sein wird*<sup>66</sup>. Die hier angesprochenen Probleme erfuhren dann in dem vom Landtag beschlossenen *Zusatzgesetz zur Gemeindeordnung* vom 6. Juli 1849 ihre Lösung<sup>67</sup>.

In den Bestimmungen dieses Zusatzgesetzes waren im Hinblick auf Wahl und Amtsdauer der Gemeinderäte drei wesentliche Neuerungen enthalten:

Zunächst wurde bestimmt, daß von diesem Zeitpunkt an jeder Gemeindegewohner, sofern er das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Gemeindebezirk hatte, wirtschaftlich selbstständig war und irgendeine Steuerleistung aus Besitz oder Tätigkeit erbrachte, das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen sollte. Der Erwerb eines formalen Gemeindebürgerrechts, auf dem bisher nach den Bestimmungen des Verwaltungsedikts von 1822 die politische Partizipation innerhalb der Gemeinde beruhte, verlor damit seine wesentliche Bedeutung. Auf diese Weise verband das Gesetz die Ausübung politischer Rechte mit der ökonomischen Leistung, die ein Gemeindegewohner für die Gemeinde erbrachte. Es schuf somit die Grundlage für die Entwicklung der modernen Einwohnergemeinde, in der nicht nur eine bestimmte durch ein spezielles Bürgerrecht privilegierte Gruppe, sondern alle wirtschaftlich selbstständigen und steuerzahlenden Einwohner in gleicher Weise an der Gestaltung der politischen Verhältnisse teilnehmen konnten.

Auch die Aufhebung der lebenslänglichen Amtszeit der Gemeinderäte, die als das wesentlichste Hindernis auf dem Weg zur Demokratisierung der Gemeinden gesehen worden war und über deren notwendige Abschaffung auch von Seiten der Regierung spätestens seit 1847 eigentlich kein Zweifel mehr bestanden hatte,

63 MANN, Bernhard: Die württembergische »Organisations-Kommission« von 1848, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 40 (1981), S. 519–546. Zur »Organisations-Kommission« ist eine Dissertation von Babara Engels an der geschichtswiss. Fakultät der Universität Tübingen in Vorbereitung.

64 MANN, S. 520.

65 Schwäbische Chronik Nr. 180 vom 1. 7. 1848, S. 957–960.

66 Zit. nach MANN, S. 534 u. 535.

67 Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom 10. Juli 1849.

war in dem Reformgesetz von 1849 vorgesehen. So bestimmte der sechste Artikel dieses Gesetzes, daß die Wahlperiode der Gemeinderäte nur noch sechs Jahre umfaßte. Dabei wurde vorgesehen, daß Gemeinderatswahlen in einem zweijährigen Turnus stattzufinden hatten, wobei jeweils ein Drittel der Stellen neu zu besetzen war. Diese Regelung kam jenen Kritikern zuvor, die bei einem vollständigen Wechsel der Gemeinderäte nach Ablauf von sechs Jahren erhebliche Störungen des Geschäftsablaufs bei den Gemeinden befürchteten. Aus demselben Grund war es ausdrücklich erlaubt, daß Mitglieder des Gemeinderats nach einer sechsjährigen Amtszeit durchaus erneut gewählt werden konnten. Obwohl die lebenslängliche Amtsführung der Schultheißen durch das Gesetz nicht aufgehoben worden war, wurde die rechtliche Fixierung der lang ersehnten periodischen Neuwahl der Gemeinderäte von den Zeitgenossen als ein wesentlicher Schritt zur Demokratisierung auf lokaler Ebene und als ein Erfolg des Revolutiongeschehens wahrgenommen.

Ergänzt wurden diese beiden wesentlichen Bestimmungen noch durch die Vorschrift, daß die Verhandlungen des Gemeinderats in Gemeindeangelegenheiten von nun an öffentlich abzuhalten waren. Letztendlich konnte so die Gesamtheit der Gemeindeeinwohner immer noch nur mittelbar über den Gemeinderat an den Gemeindegeschäften teilnehmen, aber die legitimen Möglichkeiten des einzelnen, politisch durch Wahl und durch Beobachtung der öffentlich verhandelten Gemeindegeschäfte Einfluß zu nehmen, hatten sich gegenüber der vormärzlichen Zeit um ein Vielfaches vermehrt, wenn sie nicht sogar jetzt erst neu geschaffen wurden.

### Die ersten kommunalen Wahlen nach Erlaß des Zusatzgesetzes in Ravensburg

Das Zusatzgesetz zur Gemeindeordnung verlangte, daß binnen zweier Monate nach seiner Verkündung, das hieß also bis zum 6. September 1849 in allen Gemeinden Württembergs Neuwahlen zum Gemeinderat stattzufinden hatten. Aus diesem Grund ordnete Stadtschultheiß v. Zwerger als Vorsitzender der Wahlkommission für den 6. September 1849 eine Neuwahl des Gemeinderats in Ravensburg nach den Bestimmungen des Zusatzgesetzes an und ließ diese Anordnung am 24. August 1849 im *Amts- und Intelligenzblatt* veröffentlichen<sup>68</sup>. In der Anzeige wurde nicht nur der neue Wahlmodus ausführlich erläutert. Franz v. Zwerger fühlte sich überdies verpflichtet, einen Appell an die Wahlberechtigten und ihr Wahlverhalten zu richten, der nach den Erfahrungen der revolutionären Ereignisse seine Sorge um die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Gemeindeverwaltung zum Ausdruck brachte. So erklärte er:

*Die Wahl=Commission vertraut der Einsicht und dem Patriotismus der Wahlberechtigten, daß sie nicht nur von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen, sondern auch Männer in den Gemeinderath wählen werden, die nach Kenntnissen, gesammelten Erfahrungen und Charakter geeigenschaftet [sic!] sind, und den ernstest*

<sup>68</sup> *Amts- und Intelligenzblatt* vom 24. 08. 1849, StadtA Ravensburg, Bü 2434 b.

*Willen, die erforderliche Umsicht und den beharrlichen Muth besitzen, die schweren Pflichten eines Gemeindevorstehers unter allen Umständen zu erfüllen, und so daß wahre Wohl der Gemeinde in so sturmbewegten Zeiten zu fördern und zu erhalten.*

Franz v. Zwerger und die Wahlkommission blieben aber mit ihrem quasi obrigkeitlichen Versuch, auf die öffentliche Meinung einzuwirken, nicht allein. Im Zeitraum zwischen der Anordnung der Neuwahl und dem eigentlichen Wahltermin entwickelten nachweislich die Anhänger des Ravensburger Volksvereins und schließlich dieser selbst ein lebhaftes Interesse an der bevorstehenden Wahl. In Württemberg hatten sich seit dem Sommer 1848 die *Volksvereine* als die gemeinsame Organisation einer breiten Reformströmung durchgesetzt<sup>69</sup>. Als politische Vereine sollten sie die Verbindung zwischen Parlament und Volk herstellen. Der Ravensburger Volksverein wurde wie andere Volksvereine in Oberschwaben im September 1848 gegründet. Seine politische Haltung war demokratisch und tendierte im Laufe der Revolution immer stärker ins linke politische Spektrum<sup>70</sup>. Das Forum des Ravensburger Volksvereins und seiner Anhänger war vornehmlich das in der Revolutionszeit von Xaver Steinhauser gegründete, zweite Amts- und Intelligenzblatt für Ravensburg, *Die Neue Zeit*<sup>71</sup>. Hier lud der Volksverein zu einer Sitzung am 30. August in die Wirtschaft *Zum Rad* ein, bei der eine Besprechung der bevorstehenden Stadtratswahl stattfinden sollte<sup>72</sup>. Ebenso wurden in der *Neuen Zeit* drei Zuschriften veröffentlicht, die sich mit dem neuen Wahlrecht und den möglichen politischen Veränderungen, die damit verbunden waren, befaßten<sup>73</sup>, während sich solche Stellungnahmen in dem anderen – älteren – Ravensburger Amts- und Intelligenzblatt nicht nachweisen lassen.

### Wahldiskussion und öffentliche Kandidatenlisten – ein Novum lokaler Politik

Die erste Zuschrift, die ohne die Nennung eines Verfassers bereits am 24. August in die *Neue Zeit* eingerückt wurde<sup>74</sup>, betonte vor dem Hintergrund der bisherigen Verhältnisse in den Gemeinden die neue Gerechtigkeit, die das Zusatzgesetz bei der politischen Partizipation auf kommunaler Ebene herstellte. Der Verfasser wies der Tatsache, daß das Wahlrecht von nun an auf alle Gemeindeglieder ausgedehnt wurde, sofern sie volljährig waren und Steuern zahlten, eine zentrale Bedeutung zu. Damit gab seiner Ansicht nach die Regierung endlich *einen richtigen*

69 Vgl. HEINZ, Werner: »Mitbürger, Greifet zu den Waffen«. Die Revolution 1848/49 in Oberschwaben, Konstanz 1998, S. 256.

70 HEINZ, »Mitbürger...«, S. 256–263 u. S. 341–343.

71 *Die Neue Zeit. Ein politisches Tagblatt. Zugleich Amts- und Intelligenz-Blatt für das Königliche Oberamt Ravensburg und die Umgegend* hrsg. v. Xaver Steinhauser. Nachgewiesen: 1848 u. 1849. StadtA Ravensburg ohne Signatur; vgl.: HEINZ, »Mitbürger...«, S. 294–303.

72 *Die Neue Zeit* vom 29. August 1849, S. 696.

73 *Die Neue Zeit* vom 24./29. August und vom 5. September.

74 *Die Neue Zeit* vom 24. August 1849, S. 685 f.

*Maaßstab von der geistigen Bildung des Volkes* zu, die den einzelnen schon längst berechtigt hätte, größere politische Verantwortung zu tragen, ohne danach zu fragen, ob er *Bürger oder Beisitzer und weiß Glaubens* er sei<sup>75</sup>. Diese Überwindung traditioneller Grenzen bedeutete für den Verfasser nichts weniger, als daß nun *also im Bürgerthume alle Klassen und Stände vereint und einander gleich* waren und die Möglichkeit bestand, daß *sich jetzt namentlich jüngere Männer erheben* [konnten], *denen es um ein Wirken für gemeinnützige Zwecke zu tun* war. Der Bruch mit dem traditionellen System kommunaler Politik konnte für ihn nur durch einen gemeinschaftlichen Akt der nun mündig gewordenen Bürger und nach außen sichtbar durch einen Generationswechsel in den Gemeindeämtern vollzogen werden. Hier wurde ein revolutionärer Elan spürbar, der auf der nationalen wie auf der Landesebene zu diesem Zeitpunkt schon längst erloschen war. Insoweit erschienen die Gemeinden, die ihre politisch-rechtliche Neuordnung als ein Ergebnis der Revolution im Herbst 1849 in Württemberg erwarteten, als eine letzte Zuflucht, in der Revolution noch stattfinden oder wenigstens mit Erfolg nachwirken konnte.

In diesem Sinne äußerte sich auch der Verfasser einer weiteren Zuschrift an die *Neue Zeit*, die am 29. August veröffentlicht wurde und anonym mit *Ein Volksfreund* unterzeichnet war<sup>76</sup>. Wiederum wurde die Aufhebung der Lebenslänglichkeit begrüßt. Dies ermögliche es endlich, auch junge und leistungsfähige Männer mit den Gemeindegeschäften betrauen zu können. Das Interesse, ein Gemeinderatsamt zu übernehmen, sollte bei diesen Männern nun größer sein, da sie nicht mehr gezwungen waren, ein Leben lang die Verantwortung für die Gemeindegeschäfte übernehmen zu müssen. Anders als in der ersten Zuschrift wünschte dieser *Volksfreund* aber nicht nur einen allgemeinen Generationswechsel in den Gemeinderäten. Er verlangte von den Kandidaten darüber hinaus eine politische Einstellung, die von den Mitgliedern und Anhängern der *Volkspartei* – gemeint war hiermit eine demokratische Gesinnung, wie sie in den Volksvereinen des Landes zu diesem Zeitpunkt vorherrschte – unterstützt werden konnte; denn *solche Männer kennen zu lernen hat uns die neueste Zeit den besten Prüfstein geliefert. Als es noch gut um die Sache des Volkes stand, da wollte jeder zur Volkspartei gehören; sobald aber die Sache umschlug, da verließen die falschen Volksfreunde massenweise die Volkspartei. Die Männer der Reaktionspartei, die sie zuvor mehr verschimpft hatten als irgend Jemand, wurden ihre Abgötter.* Nach Ansicht dieses *Volksfreundes*, sollten die zu wählenden Männer vor allem den Rechten und dem Wohl des Volkes verpflichtet sein; denn *von der Einsicht der Gemeinderäte, in das, was der Gemeinde not tut, durch was es erreicht werden kann, von ihrem Rechtsgefühl, von ihrer Humanität wird das Wohl und die Sicherheit der Gemeinden abhängen.* Bei diesen Ausführungen wies der Verfasser auf die im Land bereits stattgefundenen Gemeinderatswahlen hin, bei denen *erprobte Volksmänner* in die Gemeinderäte gewählt worden waren und gab seiner

75 Als *Beisitzer* wurden jene Gemeindegewohner bezeichnet, die nicht das Gemeindebürgerrecht besaßen.

76 Die *Neue Zeit* vom 29. August 1849, S. 695 f.

Hoffnung Ausdruck, daß dies auch im Oberamt Ravensburg geschehen werde, wenn nur die Männer der *Volkspartei* in allen Gemeinden die entsprechenden Kandidaten auswählten und unterstützten.

An der Bedeutung, die der Verfasser der politischen Gesinnung der Gemeinderäte für die Wohlfahrt der Gemeinde und deren Einwohner beimaß, zeigte sich, daß es der Revolution gelungen war, eine Politisierung der öffentlichen Meinung auf ganz unterschiedlichen Ebenen des öffentlichen Lebens zu bewirken, so daß ein Ende der Revolution auf der gesamtstaatlichen Ebene nicht zwangsläufig ihr Scheitern bedeuten mußte. Dies mußte dem Verfasser des Artikels bewußt sein, wenn er am Ende seines Beitrags seine Mitbürger aufrief: *wählet allenthalben unterschiedene Männer der Volkspartei zu Gemeinderäten, und bauet den Staat von unten aus im Sinne des Volkes, dann wird er es auch nach oben werden müssen.* Für diesen *Volksfreund* war die neue, demokratisierte Gemeindeordnung, besonders das kommunale Wahlrecht als ein Ergebnis der Revolution gleichzeitig ein Garant für die Möglichkeit für deren Fortführung.

Eine letzte Veröffentlichung in der *Neuen Zeit*, die wiederum von einem *Volksfreund* eingereicht wurde, beleuchtete einen Tag vor der Wahl die Wahlvorbereitungen in der Stadt Ravensburg<sup>77</sup>. Hier konnte man erfahren, daß die anstehende Wahl zu einer breiteren, öffentlichen Diskussion der möglichen Kandidaten geführt hatte, und gegen die Wahlvorschläge der *Volkspartei* nun auch verschiedene andere in Konkurrenz zu treten versuchten. Obwohl der Verfasser jedem Einwohner das Recht zu einem Vorschlag und zur freien Wahl zugestand, mißbilligte er doch eine Entwicklung, die die Wählerstimmen zu zersplittern und den eigentlichen politischen Wandel im Gemeinderat auf diese Weise zu verhindern drohte. Er ging in seinem Urteil soweit, daß er die konkurrierenden Vorschläge als das Ergebnis von *Privatrücksichten* einzelner Bürger oder kleinerer Bürgergruppen zu verdächtigen suchte. Mit den Worten *Grundsätze sollen jetzt entscheiden, nicht einzelne Personen*, empfahl dieser *Volksfreund* seinen Lesern, die Wahlvorschläge der *Volkspartei* zu unterstützen. Deren Wahlvorschläge zeichneten sich für ihn dadurch aus, daß die Kandidaten als *wahrhaft volksthümlich [...] thätig und eifrig eingenommen für das Wohl der Stadt* gelten konnten und diese Eigenschaft von einer demokratischen Mehrheit der Bürger bestätigt wurde, da *die größere Anzahl der Bürger sie angenommen hat und wählt.*

Nach dem Urteil des Verfassers qualifizierte sich ein Kandidat im demokratischen Leben eben nicht nur durch seine persönlichen Eigenschaften zum Gemeinderatsamt, sondern er mußte darüber hinaus im Hinblick auf die Wahl befähigt sein, die Mehrheit der Wähler auf sich zu vereinigen. Die *Volkspartei* hatte dies für ihre Wahlvorschläge augenscheinlich erreicht, womit ihre Kandidaten für den Verfasser am geeignetsten waren, an der Wahl teilzunehmen. In seiner politischen Vorstellung war der eigentliche, formale Wahlakt nur noch die notwendige, rechtliche Fixierung eines demokratischen Willens, der außerhalb des formalrechtlichen Prozesses im und durch das Volk artikuliert wurde. Die *Volkspartei* hatten in den Augen des Verfassers dabei die Aufgabe, einen größtmöglichen demokrati-

<sup>77</sup> *Die Neue Zeit* vom 5. September 1849, S. 715.

schen Konsens zu gewährleisten, indem sie die öffentliche Meinung mehrheitlich bündelte und zu einem demokratischen Urteil veranlaßte. Die Erneuerungswahl des Gemeinderats im September 1849 gab dem Verfasser so noch einmal Gelegenheit, seine Vorstellung von Demokratie zu formulieren und ihre Verwirklichung anzustreben. Gänzlich unbegründet war für ihn die Hoffnung einer sich auf der Grundlage des neuen kommunalen Wahlrechts fortentwickelnden Demokratie nicht angesichts der großen Unterstützung, die die Vorschläge der *Volkspartei* aus der Bürgerschaft erhielten.

Verblüffenderweise warb aber gerade die *Volkspartei* weder in der *Neuen Zeit* noch im *Amts- und Intelligenzblatt* ausdrücklich selbst für ihre Wahlvorschläge, während im letzteren Organ einen Tag vor der Gemeinderatswahl drei verschiedene Wählergruppierungen ihre Vorschlagslisten veröffentlichten<sup>78</sup>. Es wurden entsprechend den zu besetzenden Gemeinderatsstellen jeweils 14 Kandidaten vorgeschlagen, die den Unterzeichneten am geeignetsten erschienen, ein Gemeinderatsamt zu bekleiden. Zumindest zwei dieser Vorschlagslisten waren das Ergebnis von öffentlichen Versammlungen, auf denen die Stadtratswahl Gegenstand der Diskussion gewesen war. In welchem politischen Verhältnis diese untereinander und zur *Volkspartei* standen, ließ sich nicht nachweisen. Allerdings gibt der Versammlungsort der ersten Gruppe, der Gasthof *Zu den Drei Königen*, Anlaß, hinter dieser Anzeige eine fortschrittlich revolutionäre Gesinnung zu vermuten. In diesem Lokal fanden schon bisher Versammlungen statt, die in einem engen Zusammenhang mit der Revolution standen, so zum Beispiel am 21. Juni 1849, als die Möglichkeit einer militärischen Unterstützung der badischen Revolutionäre durch eine Ravensburger Freischar erwogen wurde<sup>79</sup>. Auch zeichnete sich dieser Wahlvorschlag dadurch aus, daß er überwiegend Kandidaten aufstellte<sup>80</sup>, die bisher noch kein Gemeinderatsamt innehatten, bzw. von Anhängern der *Volkspartei* unterstützt wurden, wie sich nach der Wahl bei dem bereits erwähnten Jakob Halder zeigen sollte.

Im Gasthof *Lamm* hingegen hatte sich *eine größere Anzahl hiesiger Bürger aus verschiedenen Ständen [...] bei wiederholten Berathungen* auf eine eigene Vorschlagsliste geeinigt<sup>81</sup>, die in der überwiegenden Zahl Kandidaten nannte, die schon auf Erfahrungen im Gemeinderatsamt zurückblicken konnten. Wie sehr diese Gruppe bemüht war, gerade erfahrene Altgemeinderäte für ihre Liste zu gewinnen, zeigte sich in ihrem Werben um die vier Kandidaten, die diese Liste anführten. Lorenz Möhrlin, Jakob Fuchs, Adrian Kiderlen und Heinrich Stattmiller hatten durch eine Anzeige in einer vorhergehenden Nummer des *Amts- und Intelligenzblattes* ursprünglich ihre Absicht geäußert, nicht mehr kandidieren und auch

78 *Amts- und Intelligenzblatt* vom 5. September 1849, S. 419, StadtA Ravensburg, Bü 2434 b.

79 HEINZ, »Mitbürger...«, S. 543.

80 Kandidaten des Inserats No. 1694: Halder, Ostermayer, Deuber, Buob, Peter Kutter, Dr. Schuster, Mathias Huber, Staudacher, Erath von Fels, Joseph Dressel, Wacker, Lorinser, Allgaier, Wenz.

81 Kandidaten des Inserats No. 1690: Lorenz Möhrlin, J. Fuchs zum Lamm, Adrian Kiderlen, Heinrich Stattmiller, B. Martini, Rechtsconsulent Stapf, F. C. Koffler, Peter Spamann, Anton Erb, Braun, Rechtsconsulent Zaißer, G. F. Staib, Georg Spohn, J. Rup. Kuen.



eine Wahl nicht mehr annehmen zu wollen. Nun konnte bei der Veröffentlichung der Vorschlagsliste aber den Wählern versichert werden, daß diese Männer *auf Zureden ihrer Freunde sich dem Dienste der Stadt nicht entziehen würden, falls sie das Vertrauen ihrer Mitbürger neuerdings dazu berufen sollte*.

Die dritte Vorschlagsliste wurde ohne einen Einleitungstext, aus dem entnommen werden könnte, unter welchen Umständen sie zustande gekommen war, *von mehreren Bürgern* eingereicht. Sie enthielt nurmehr drei eigene Kandidaten, während die übrigen Vorschläge sich aus den Kandidatenlisten der anderen Anzeigen rekrutierten<sup>82</sup>. Hier schien eine kleinere Gruppe von Bürgern vor allem ihren drei Kandidaten ihre Unterstützung zukommen lassen zu wollen, während sie ihre Liste der Vollständigkeit halber durch die Kandidaten der anderen Listen ergänzten, um auf 14 Vorschläge zu kommen.

Sowohl die in die Nummern der *Neuen Zeit* eingerückten Zuschriften als auch die im *Amts- und Intelligenzblatt* veröffentlichten Wahlvorschläge sind ein Beweis dafür, daß die Erneuerungswahl die Öffentlichkeit veranlaßte, sich in bisher unbekanntem Maß mit der Gestaltung der Gemeindepolitik öffentlich auseinanderzusetzen. Ein konfessioneller Bezug der Argumente, wie er noch in den Jahren vor 1848 die politischen Auseinandersetzungen in Ravensburg geprägt hatte, ließ sich in dieser Diskussion jedoch nicht mehr feststellen. Die Revolution hatte es vermocht, auch das kommunalpolitische Bewußtsein der Bürger so zu verändern, daß nun die Bewertung der Leistungsfähigkeit und vor allem der politischen Gesinnung der Gemeinderäte die Frage nach ihrer konfessionellen Zugehörigkeit verdrängt hatte. In dem Maße, wie sich diese Entwicklung vollzog, wirkten nun auch im kommunalen Bereich Parteien als Katalysatoren der öffentlichen Meinung. In Ravensburg waren es nachweislich die Anhänger der *Volkspartei*, die sich als erste auf einer öffentlichen Versammlung und mit verschiedenen Beiträgen zur *Neuen Zeit* mit der Erneuerungswahl zum Gemeinderat, den daraus resultierenden politischen Konsequenzen und der Frage nach geeigneten Kandidaten auseinandersetzten. Diese Wahl war für sie eine Möglichkeit, ausgehend von ihrem Einfluß auf die politische Entwicklung in der Gemeinde die Revolution zu einem in ihrem Sinne erfolgreichen Abschluß zu bringen.

### Wahltag in Ravensburg – die Niederlage der *Volkspartei*

Der eigentliche Wahlgang in Ravensburg am 6. September 1849 enttäuschte diese Erwartung dann aber bitter. So konnte ein Korrespondent der *Schwäbischen Chronik* seinen Lesern mitteilen: *Auch unsere Gemeinderathswahl ist vorüber, und fast ganz im konservativen Sinne ausgefallen. Nur vier neue Mitglieder wurden gewählt, von denen nur eines der demokratischen Richtung angehört. Alle an-*

<sup>82</sup> Kandidaten des Inserats No. 1695: Neuvorschläge: *Kaufmann Mehr, Schönfärber Kutter, Schreivogel*; Kandidaten aus anderen Listen: *Rechts=Consulent Stapf, Lorenz Martini, Schlosser Erb, Kaufmann Kuen, Lammwirth Fuchs, Kaufmann Halder, Bäcker Braun, Ostermayer, Staudacher, Lorenz Möhrlin, Joseph Dressel*.

deren sind eher Männer des gemäßigten Fortschritts zu nennen<sup>83</sup>. Der von der Volkspartei im Gemeinderat angestrebte Generationenwechsel war also nicht gelungen, vielmehr hatte sie bei den Wählern nur einen einzigen Kandidaten durchbringen können, der *der demokratischen Richtung angehört[e]*. Selbst die Wahlbeteiligung blieb mit 57% bei 454 Wählern hinter derjenigen der Revolutionswahl vom Frühjahr 1848 zurück, während allerdings die Zahl der Wahlberechtigten als eine Folge der Ausweitung des Wahlrechts durch das Zusatzgesetz mit 794 den höchsten Stand der Jahre 1841–1849 erreichte<sup>84</sup>. Das schließlich durch den Stadtschultheißen Franz v. Zwirger verkündete Wahlergebnis enttäuschte aber nicht nur die Anhänger der Volkspartei, sondern hatte *alle Parteien staunen gemacht*, so daß *da wohl niemand dasselbe als den Ausdruck der Gesinnung der hiesigen Stadt annehmen konnte*, [...] *man den Ursachen dieses auffallenden Wahlergebnisses nachforschte*, wie eine Zuschrift an die *Neue Zeit* bemerkte<sup>85</sup>.

Die Enttäuschung über das Wahlergebnis verwandelte sich sehr rasch in Mißtrauen gegenüber der Wahlkommission und ihrem Vorsitzenden, dem Stadtschultheißen Franz v. Zwirger. Noch im Augenblick der öffentlichen Verkündung des Wahlergebnisses rief Elie Merkel, einer der während der Revolution politisch aktivsten demokratischen Bürger Ravensburgs<sup>86</sup>, die Anwesenden dazu auf, mit ihm zusammen in einer Eingabe an das Oberamt die Wahl anzufechten<sup>87</sup>. Diese Eingabe, die hauptsächlich dem Stadtschultheißen v. Zwirger in mehreren Punkten vorwarf, daß er sowohl bei der Anordnung der Wahl als auch bei der Wahl selbst in seinen Handlungen gegen die Bestimmungen des Zusatzgesetzes verstoßen habe, wurde schließlich von 203 Bürgern unterzeichnet<sup>88</sup>, was immerhin 25% der Wahlberechtigten entsprach.

Die Eingabe war auch Gegenstand der bereits erwähnten Zuschrift an die *Neue Zeit*, in der das allgemeine Erstaunen der Bürger über das Wahlergebnis geäußert wurde<sup>89</sup>. Hier wurden die Hauptkritikpunkte der Eingabe noch einmal aufgezählt und begründet. Sie bezogen sich auf einen Verstoß gegen den Artikel 9 des Zusatzgesetzes, in dem festgelegt worden war, auf welche Weise die Wahl anzuordnen sei. Demnach war zunächst ein einziger Wahltag anzuberaumen, der in der gesamten Gemeinde öffentlich bekannt zu machen war. Da der Stadtschultheiß diese Veröffentlichung nur durch das herkömmliche, von Friedrich Wilhelm Merkel herausgegebene *Amts- und Intelligenzblatt* vornahm, warf ihm die Eingabe vor, mit den Lesern der *Neuen Zeit* nicht wenige Wahlberechtigte benachteiligt zu haben, da es *bei Weitem das gelesenste Blatt* sei, und *es auf den zur Stadtgemeinde*

83 *Schwäbische Chronik* vom 13. 09. 1849, S. 1557.

84 Wahlprotokoll vom 6. September 1849, StadtA Ravensburg, B.2/290.

85 *Die Neue Zeit* vom 12. September 1849, S. 733 f.

86 Zu Elie Merkel vgl. HEINZ, Werner: Der deutsche Michel aus Ravensburg. Elie Merkel und das Jahr 1848, in: EITEL, Peter; KOOPMANN, Jan (Hgg.): Um Mehlsack und Martinsberg. Geschichten zur Geschichte des Schussentals, Biberach 1991, S. 161–169.

87 Bericht der Wahlkommission an das Oberamt Ravensburg vom 13. September 1849, Konzept v. Zwirger, StadtA Ravensburg, B.2/290.

88 Ebd.

89 Die ursprüngliche Eingabe ließ sich nicht mehr nachweisen.

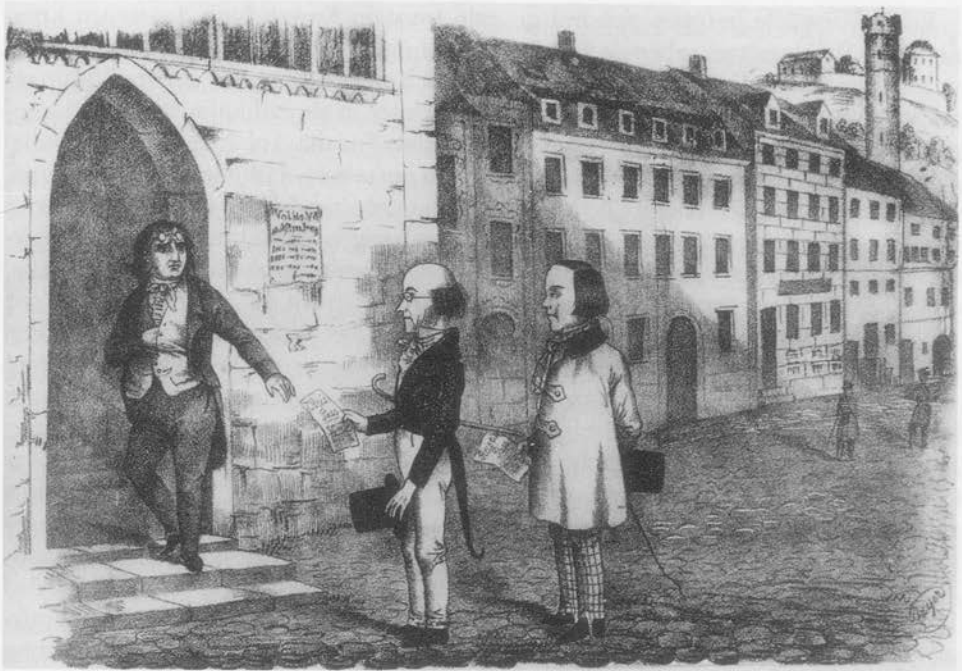


Abb. 2 Stadtschultheiß Franz v. Zwerger nimmt vor dem Ravensburger Rathaus die Pässe zweier Fremder entgegen. Neben dem Portal ein Maueranschlag, der eine Volksversammlung ankündigt. Karikatur (Lithographie) v. Joseph Bayer 1848. Foto Stadtarchiv Friedrichshafen

*gehörigen Ortschaften fast allein gelesen* [werde]. Da sowohl die Amtsversammlung wie auch der Stadtrat der *Neuen Zeit* ebenfalls den Charakter eines Amts- und Intelligenzblattes verliehen hatten, konnte nach Meinung der Beschwerdeführer der Wahltag auch nur dann als veröffentlicht gelten, wenn er in beiden Blättern verkündet worden sei.

Der zweite Kritikpunkt befaßte sich mit der Anordnung von zwei Wahltagen zur Gemeinderatswahl durch v. Zwerger. Zwar sah das Gesetz einen Nachwahltermin vor, falls die erforderliche Wahlbeteiligung am ersten Wahltag nicht erreicht wurde, aber nach Ansicht der Verfasser der Eingabe war die Anordnung des Stadtschultheißen insofern mißverständlich, als nun die Wahlberechtigten glauben konnten, auch noch am zweiten Tag ihre Stimmen abgeben zu können. Wiederum wurde eine Benachteiligung der zur Stadtgemeinde gehörenden Landbewohner wie im übrigen auch der arbeitenden Bürger in der Stadt angenommen. Da die Wahlbeteiligung am 6. September schon ausreichend war, öffnete das Wahllokal am darauffolgenden Tag gar nicht mehr, obwohl dieser auf den Termin des Wochenmarkts fiel, an dem verständlicherweise die Arbeit sowieso unterbrochen wurde, um in der Stadt am Markt teilzunehmen. Dieser Tag hätte sich insofern auch zum Besuch des Wahllokals angeboten.

Beide Vorwürfe bezogen sich auf die rein formale Anwendung des neuen kommunalen Wahlgesetzes, aber sie verdächtigten hintergründig den Stadtschultheißen v. Zwerger der politischen Manipulation, durch die er, der eher den politisch gemäßigten Abgeordneten des Landtags zuzurechnen war, radikaleren Veränderungen in der kommunalen Politik vorbeugen wollte. Für die Anhänger eines grundlegenden Wechsels im Gemeinderat mußte es so aussehen, daß gerade ihre Klientel, sowohl die Leser der *Neuen Zeit* wie auch die *arbeitende Klasse* überhaupt, von der Wahl abgehalten werden sollte, um die bisherigen Zustände möglichst zu erhalten. Verstärkt wurden solche Zweifel möglicherweise auch durch die Tatsache, daß Franz v. Zwerger das Amt des Stadtschultheißen im Jahre 1849 bereits seit 29 Jahren versah. Diese lange Amtszeit mußte auf die Verfechter einer gänzlichen Erneuerung der Gemeindeverwaltung geradezu provozierend wirken. Im Landtag war der Versuch, auch die Amtszeit der Schultheißen zu begrenzen, allerdings am heftigen Widerstand eben dieser Männer gescheitert. Insofern war v. Zwerger Sinnbild einer eigentlich überholten Ordnung, die gänzlich zu beseitigen das Zusatzgesetz nicht in Angriff genommen hatte. Wesentlicher aber war im Verhältnis zwischen v. Zwerger und seinen politischen Gegnern wohl die der Tradition verbundene Einstellung, die er vor der Revolution in den konfessionellen Auseinandersetzungen eingenommen hatte. Zwar spielte die konfessionelle Frage im Herbst 1849 keine Rolle bei der Diskussion um die Rechtmäßigkeit der Gemeinderatswahl, aber für die Zeitgenossen war die bewahrende, konservative Haltung v. Zwergers noch in Erinnerung, die ihn für die konfessionelle Parität im Gemeinderat gegen die Mehrheit der Bürger hatte Partei ergreifen lassen.

Mit der persönlichen Kritik am Stadtschultheißen, die im Hintergrund spürbar wurde, hing dann auch der letzte Punkt der Eingabe zusammen. Hier legten die Beschwerdeführer ein Wort für den Kaufmann Jakob Halder ein, dessen Wahl von der Wahlkommission nicht anerkannt worden war, obwohl er offensichtlich die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hatte. Die Kommission stellte sich auf den Standpunkt, daß viele der abgegebenen Stimmzettel nicht eindeutig den Kandidaten Jakob Halder bezeichneten, weil sie teilweise nur mit *Halder* oder *Kaufmann Halder* gezeichnet waren und so durchaus auch einen anderen Kaufmann Halder bezeichnen konnten, der allerdings, wie die Zuschrift an die *Neue Zeit* bemerkte, *zurückgezogen von allem öffentlichen Leben* lebte und gar nicht kandidiert hatte. Jakob Halder hingegen war allgemein bekannt und erfreute sich vor der Wahl als Amtsverweser für den in Stuttgart weilenden v. Zwerger großer Beliebtheit bei der Bevölkerung. Im Grunde wurde der Kommission durch die Eingabe an dieser Stelle Haarspalterei vorgeworfen, während sie an anderer Stelle doch so großzügig bei der Gesetzesauslegung gehandelt habe. Die Verfasser der Zuschrift ließen dann auch keinen Zweifel daran, daß persönliche Konkurrenz innerhalb des Gemeinderats als Auslöser für den Ausschluß Halders durchaus ein denkbare Motiv sein konnte, indem sie auf die große Beliebtheit verwiesen, derer sich Halder bei der Bevölkerung erfreuen durfte. Jakob Halder selbst schien sich aber mit dem Urteil der Wahlkommission abgefunden zu haben, da von ihm keine diesbezügliche Eingabe beim Oberamt eingereicht wurde.

Insgesamt gesehen war die Eingabe des Elie Merkel ein Ausdruck der politischen Enttäuschung über die Wahlniederlage der Kandidaten der *Volkspartei*, die in ihrer Endgültigkeit nur mittels einer rechtlich konstruiert wirkenden Anfechtung der Wahl aufzuhalten war. Diese Meinung äußerte auch der angegriffene v. Zwerger, der das Oberamt eindringlich aufforderte, *daß die Unterzeichner der Beschwerdeschrift zu Protokoll vernommen werden*, um festzustellen, ob sie dann wirklich diese Eingabe unterstützen wollten<sup>90</sup>. Er drängte vor allem auf diese Untersuchung, *als er allen Grund hat[te] anzunehmen, die Wahlanfechtung habe lediglich ihren Grund in dem Resultate der Wahl, welches der demokratisch radikalen Parthei zu conservativ ausgefallen seyn mag, oder weil der eben genannte Wahlkandidat [gemeint war Halder] durch Fehler nicht Sieger geblieben ist*<sup>91</sup>.

Damit erkannte v. Zwerger sicherlich ganz richtig den Hauptantrieb für die Wahlanfechtung, doch wirft sein drängend vorgetragener Wunsch nach einer inquisitorischen Untersuchung der Beschwerdeführer ein bezeichnendes Licht auf seine eigene Haltung in dieser Sache. Er wollte sich nicht nur in den beiden Hauptbeschwerdepunkten persönlich rechtfertigen, da ihm als Ortsvorsteher die Verantwortung für die Festsetzung des Wahltermins und dessen Veröffentlichung oblag. Vielmehr suchte er in dem von ihm verfaßten Bericht der Wahlkommission an das Oberamt die Eingabe und die Umstände, unter der sie zustande gekommen war, als unötige Unruhestiftung zu verdächtigen. So beschrieb er den Hauptbeschwerdeführer als den dem *königlichen Oberamte aus der Zeit der allgemeinen Aufregung wohl bekannten Kaufmann Elie Merkel*. Die Tatsache, *daß die [Beschwerde]Schrift durch den Webermeister Frank in den Häußern herum getragen worden [war]*, um Unterschriften zu sammeln, ließ v. Zwerger bezweifeln, *ob die Unterzeichner der Schrift auch von ihrem Inhalte sich unterrichtet haben und ob es in der That in ihrem Willen liegt, die Wahl vom 6ten des Monats umzustößen*. Wenn v. Zwerger schließlich hinter der Agitation den Wunsch der *demokratisch radikalen Parthei* vermutet, die Wahl noch zu ihren Gunsten entscheiden zu wollen, so war er weit von einer sachlichen Auseinandersetzung mit der Beschwerdeschrift entfernt. Durch seine Verdächtigungen erwies er sich als politischer Gegner eben dieser Partei, der unterstützt durch sein Amt als Stadtschultheiß das Oberamt auch durch politische Argumente gegen die Eingabe einzunehmen versuchte. Diese Einschätzung wird auch nicht dadurch entkräftet, daß er im weiteren Verlauf des Berichts schließlich die Beschwerde Punkt für Punkt sachlich widerlegen konnte. Im Grunde bestätigte er damit die Vorbehalte, die seine politischen Gegner mit der ungebrochenen Machtfülle des Stadtschultheißenamtes verknüpften, ohne daß dies jedoch offen zu Tage trat.

Die Verfechter eines radikalen Wandels kommunaler Politikgestaltung schlugen wie bereits bei den Bemühungen um die Aufhebung der konfessionellen Parität im Gemeinderat 1844 auch 1849 den Rechtsweg ein, um die von ihnen gewünschte Neugestaltung zu erlangen. Dies war an sich schon das Eingeständnis einer Nie-

<sup>90</sup> Bericht der Wahlkommission an das Oberamt Ravensburg vom 13. September 1849, Konzept v. Zwerger, StadtA Ravensburg, B.2/290.

<sup>91</sup> Ebd.

derlage der *Volksparthei* und ihrer Anhänger, weil sie die staatliche Autorität bemühen mußten, die nach ihren Forderungen sich doch weitgehend aus den Gemeinden herauszuhalten hatte. Ihre Erwartung, den Staat *von unten im Sinne des Volkes* zu bauen, damit *er es auch nach oben werden müsse*<sup>92</sup>, mußte damit in Frage gestellt sein.

Ebenso wie das Gesuch um die Aufhebung der Parität 1844 wurde auch die Eingabe zur Gemeinderatswahl im Herbst 1849 vom Oberamt ohne eine Stellungnahme zur politischen Situation in Ravensburg entschieden<sup>93</sup>. Verhalf diese neutrale, rein an der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts orientierte Entscheidung den Petenten 1844 zum Erfolg, wurde die Wahlanfechtung 1849 vom Oberamt mit der gleichen Haltung, nämlich dem Verweis auf das geltende Recht, nun zurückgewiesen. Die folgende zweite Eingabe der Beschwerdeführer bei der Kreisregierung in Ulm erschöpfte schließlich die Möglichkeiten, die das Zusatzgesetz für eine Wahlanfechtung vorsah. Die Entscheidung des Oberamts Ravensburg wurde durch die Kreisregierung vollkommen bestätigt<sup>94</sup>, womit das endgültige Wahlergebnis der Gemeinderatswahlen in Ravensburg vom 6. September mit fast zwei-monatiger Verspätung am 24. Oktober 1849 im *Amts- und Intelligenzblatt* veröffentlicht werden konnte<sup>95</sup>.

### Schlußbetrachtung

Der Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung war die Frage, ob die Revolution von 1848/49 Veränderungen kommunaler politischer Strukturen bewirken konnte. Dies sollte am Beispiel der oberschwäbischen Stadt Ravensburg und im besonderen am Verhältnis zwischen Bevölkerung und Gemeinderat als dem wesentlichen Organ der Gemeindeverwaltung gezeigt werden.

Formal-rechtlich war dieses Verhältnis aufgrund des Verwaltungedikts von 1822 dadurch festgelegt, daß die Bevölkerung nur insofern an der Gemeindeverwaltung partizipieren konnte, als sie die Mitglieder des Gemeinderats in Wahlen bestimmen durfte. Die wesentliche Einschränkung bei diesem Verfahren bestand jedoch darin, daß Gemeinderäte, die im unmittelbaren Anschluß an eine erste zweijährige Amtsperiode unmittelbar wiedergewählt wurden, lebenslanglich amtierten und so jeder ferneren Kontrolle durch die Wähler entzogen waren. An diesem Umstand entzündete sich zu Beginn der 1830er Jahre eine politische Diskussion im Königreich Württemberg, mit der sich die liberale Opposition innerhalb und außerhalb des Landtags eine breite Unterstützung in der Bevölkerung sichern

92 Vgl. den Beitrag *Über die Gemeinderathswahlen* in: *Die Neue Zeit* vom 29. August 1849, S. 696.

93 Erlaß des königlichen Oberamts Ravensburg vom 26. September 1849, StadtA Ravensburg, B.2/290.

94 Erlaß der Kreisregierung für den Donaukreis in Ulm vom 19. Oktober 1849, Abschrift, StadtA Ravensburg, B.2/290.

95 *Amts- und Intelligenzblatt* vom 24. Oktober 1849, S. 502, StadtA Ravensburg, Bü 2434 b.

wollte, indem sie den politischen Widerstand gegen die *Lebenslänglichkeit* der Gemeinderäte organisierte. Diese Diskussion erreichte dann in den 1840er Jahren auch Ravensburg mit der Folge, daß sich Kandidaten, die bei der Wahl zum Gemeinderat ihre Einstellung gegen ein lebenslängliches Amt propagierten und diese auch in einer freiwillig verkürzten Amtszeit umsetzen konnten, durch die wahlberechtigte Bevölkerung breite Unterstützung erhielten. Erst als durch diesen Erfolg ermunterte Bürger versuchten, die kommunalen Wahlen im liberalen Sinne vollkommen frei zu gestalten, geriet ihre Forderung an eine Grenze, die nicht etwa durch staatliches Recht, sondern vielmehr durch eine Tradition der lokalen politischen Kultur gesetzt wurde. Nach ihr hatten die Wahlberechtigten ihre Stimmen so zu verteilen, daß zwischen den katholischen und den evangelischen Mitgliedern im Gemeinderat die Parität aufrecht erhalten wurde. Zwar erlangten die Gegner dieser konfessionellen Einschränkung einen Sieg, indem das von ihnen bemühte Oberamt den Gemeinderat und vor allem den Stadtschultheißen für die von ihnen vertretene Parität im Gemeinderat rügte und diese für unrechtmäßig erklärte. Die Folge aber war, daß nun in Ravensburg ein längst als gelöst betrachteter Konflikt zwischen den Konfessionen wieder aufflammte, der nicht nur die Arbeit in den Organen der Gemeindeverwaltung behinderte, sondern auch die öffentliche Meinung in dem Maße polarisierte, daß einer weiteren Demokratisierung der Gemeindepolitik im liberalen Sinne die Grundlage entzogen wurde.

Durch die revolutionären Ereignisse vom Frühjahr 1848 verlor aber dieser konfessionelle Konflikt weitgehend an Bedeutung. Der unspektakuläre Rücktritt der verbliebenen lebenslänglichen Gemeinderäte zeigte, daß in Ravensburg der Wunsch nach politischer Erneuerung, zumindest in Form einer zeitgemäßen Legitimation der Gemeinderäte, von dem größten Teil der Bevölkerung mit den Inhabern obrigkeitlicher Autorität geteilt wurde. Die revolutionäre Aufbruchstimmung bot daher einen willkommenen Anlaß, alte Positionen aufgeben zu können, ohne einen politischen Gesichtsverlust riskieren zu müssen.

War dies im wesentlichen noch ein spontanes Bekenntnis zu einer neuen Zeit, in der Bevölkerung und Gemeinderat politisch enger miteinander verknüpft sein sollten, so manifestierte das durch den Landtag 1849 beschlossene Zusatzgesetz zur Gemeindeordnung die durch die Revolution erreichte demokratische Modernisierung in den Gemeinden. Die kontinuierliche demokratische Kontrolle der Gemeindeverwaltung mittels periodischer Wahlen, bei denen alle volljährigen männlichen Steuerzahler wahlberechtigt waren, rechtlich festzuschreiben, war ein Erfolg der Revolution, der auf lange Zeit hinaus unangetastet blieb. In Ravensburg wurde dieser Erfolg von den Anhängern einer endgültigen Demokratisierung des politischen Lebens nicht nur gefeiert, sondern er galt ihnen als Zeichen und Möglichkeit, die auf den anderen Ebenen der Politik längst gescheiterte Revolution doch noch zu ihrem Ziel zu führen. Die erste Gemeinderatswahl in Ravensburg nach dem Zusatzgesetz im Herbst 1849 war daher von einer öffentlichen Diskussion geprägt, die ihren Anstoß hauptsächlich durch Stellungnahmen und Kandidatenvorschläge der Anhänger des Volksvereins erhielt. Daß diese letztendlich keinen Erfolg hatten und die meisten Kandidaten der demokratischen Richtung bei der Wahl durchfielen, zeigte zwar, in welchem Maße die Bevölkerung revolutionsmüde geworden war;

dennoch blieb es bemerkenswert, daß eine solche Auseinandersetzung über politische Inhalte anläßlich einer Gemeinderatswahl überhaupt stattfand. Konfessionelle Argumente mochten zwar untergründig für den einzelnen Wähler bei seiner Entscheidung immer noch eine Rolle gespielt haben. Ein Mittel der öffentlichen politischen Auseinandersetzung waren sie aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Hier hatte die Revolution also einen weiteren, schwer aufzuspürenden, aber nichtsdestoweniger prägenden Erfolg errungen. Die lokale politische Kultur in Ravensburg hatte sich stillschweigend von einer ihrer wichtigsten, lokal-traditionalen Prägung gelöst, um Elemente weiträumigerer politischer Verhaltensmuster aufzunehmen und so auch einen weiteren Schritt auf dem Weg zu tun, der zur Integration der oberschwäbischen Stadt Ravensburg in das Königreich Württemberg führte.

### Anhang

Rede von Emil Lanz, gehalten in einer Versammlung der Bürgergesellschaft am 23. Oktober 1844. – Abschrift, StadtA Ravensburg, B.2/289. – Rechtschreibung behutsam modernisiert, gängige Abkürzungen stillschweigend aufgelöst, Zusätze der Bearbeiter in [ ].

*In der Bürgergesellschaft hielt ich am 23. des Monats folgende Anrede:*

*Meine Herren!*

*Die von Ihnen bei Ihrer letzten Zusammenkunft, bei der ich nicht zugegen war, gewählte Commission hat sich s[einer] Z[eit] zu dem Herrn Stadtschultheiß begeben, um von ihm Auskunft zu verlangen, wie es bei der stattgehabten Stadtratswahl mit unsern Stimmen gehalten worden sei, worauf ihr erwidert wurde: »daß es dabei geblieben sei, was man beinahe Jedem zum Voraus gesagt habe, nemlich, daß unsere Stimmen unberücksichtigt zur Seite gelegt worden.«*

*Auf diese Erklärung hin begab sich die Commission auf das Königliche Oberamt, um gegen diese Wahl zu protestieren, mit der Bemerkung, daß wir uns unter keinen Umständen an der Ausübung unserer gesetzlichen Rechte werden hindern lassen. Inzwischen ist noch keine Resolution erfolgt, wir werden eine solche aber wohl demnächst zu gewärtigen haben, und ihr nun mit Geduld entgegensehen.*

*Ich habe beabsichtigt, Sie zu einer Zusammenkunft auf das Rathaus einzuladen, wozu ohne Zweifel die Erlaubnis erteilt worden wäre, um mit Ihnen bei offenen Türen und vor Jedermann über unsere Wahlangelegenheit zu sprechen; aber die Rücksicht darauf, daß dies hätte zu einer Tageszeit geschehen müssen, wo Manche von Ihnen wegen Verhinderung nicht hätten Teil nehmen können, hat mich dann doch bestimmt, dazu die heutigen Abendstunden zu wählen, und Sie hieher einzuladen.*

*Ich habe zu meinem Bedauern in dem letzten Ratscollegium vernehmen müssen, daß es nicht einzelne wenige Ansichten sind, die bis jetzt auftauchten, um unserer Vereinigung zu Erwirkung einer freien Wahl unedle Absichten [zu] unterstel-*



len, sondern daß diese Meinung, unterstützt von der Art ihres Gebrauches unter dem größern Teile der Protestanten bereits zu einer allgemeinen geworden sei. Die Heftigkeit und Wärme, womit der Vorstand der Collegien, Herr v. Zwergern, die Sache denen von [der] sogenannten Partie der 74 ans Herz zu legen bemüht war, läßt mich an der Richtigkeit dieser Annahme nicht mehr zweifeln. Wenn es nicht fehlen wird, daß zur Verbreitung dieser irrigen Ansicht die Aufregung das ihrige beigetragen haben mag, so dürfen wir uns doch auch nicht verhehlen, daß die Art und Weise unserer Unterredungen einiges Aufsehen erregen mußte, und die Handlungen Einzelner veranlaßt durch den Eifer für die Sache, aber ohne Zweifel auch wieder entstellt, unsere gute Sache verdächtigt haben, und dahin meine Herren ist es nun wirklich gekommen.

Die Sache ist von der größten Wichtigkeit, und fühlte ich mich deshalb berufen, Sie zu einer Zusammenkunft einzuladen, um Ihnen Allen Zeugnis abzulegen von meiner Denkungsart, und um zu erfahren, ob wir auch alle darin übereinstimmen, daß wir nur etwas verlangen, was uns von Gott und Rechtswegen gebührt und es verlangen mit den besten Absichten, ohne dadurch irgend einen Vorteil erringen, sondern uns bloß in den Besitz und in die ungestörte Ausübung eines durch das Gesetz gewährleisteten Rechts bringen zu wollen. Ich glaube nicht, daß bei Ihnen andere Rücksichten obwalten, und wünsche es nicht, weil ich mich von denen, die wirklich nur confessionelle oder Parteizwecke im Auge haben sollten, ehestens los-sagen und bedauern müßte, wenn wir uns so übel verständen, denn ein solches Wirken müßte ein unheilvolles sein.

Der Paritätsvertrag wurde anno 1821 aufgestellt, und mag vielleicht damals zur bessern Wahrung gegenseitiger Rechte ganz am Platze gewesen sein; dies haben wir nicht näher zu untersuchen; sei ihm übrigens wie ihm wolle: Die Contrahenten konnten nicht berechtigt sein, für ihre Nachkommen rechtsverbindliche Instrumente aufzustellen, sondern es muß den jeweiligen Zeitgenossen überlassen bleiben, ihre Verhältnisse nach Maßgabe ihrer Einsichten zu ordnen.

Daß die beiden Confessionen jetzt überall, mit geringen Ausnahmen, nicht bloß hier, einander besser verstehen gelernt, und sich in gutes Vernehmen gesetzt haben, ist gewiß ein freudiges Ereignis; und wer sollte nicht von dem Wunsche be-seelt sein, daß dieses gute Einverständnis fortan wachsen, und zu gemeinschaftlicher Kraft erstarken möge?

Können in demjenigen, der von diesen Gefühlen durchdrungen ist, je Absichten von so unedler Art, wie man sie uns auferlegt, genährt werden? Ich sage nein und deshalb ist es jetzt an uns, diesem ungerechten Vorwurf lügen zu strafen, und zu beweisen, daß wir von dem Rechte, das man uns nicht vorenthalten kann, den rechten Gebrauch zu machen wissen werden.

Der Umstand aber, daß man uns zum Teil diese Denkungsart nicht zuerkennt, hat die Furcht erregt, es möchte die Aufhebung der Parität die schlimmsten Folgen, namentlich confessionelle Zerwürfnisse, im Gefolge haben. Weil ich dies aber nicht glaube und befürchte, so habe ich die Versicherung gegeben, daß ich lieber auf die Ausübung meines Wahlrechts verzichten würde, als das Bewußtsein in mir tragen möchte, den Grund zu Zerwürfnissen legen helfen zu haben; denn schwere-ren und beunruhigenderen Vorwurf dürfte es nicht wohl geben.

*Mir scheint wirklich das ganze Gewicht auf die Wahrscheinlichkeit der Folgen gelegt werden zu wollen; wer aber so denkt, wie ich Ihnen eben gesagt habe, und eingedenk des geschworenen Eides, die Überzeugung von sich hat, sich nie von Nebenrücksichten leiten zu lassen, sondern immer nur nach Recht und mit Heilighaltung der Rechte anderer urteilen und handeln zu können, der mag sich nicht einschüchtern lassen, und ohne Scheu auftreten; denn es kann ihm gleichgültig sein, das Urteil anderer, wenn seine innere Stimme ihn beruhigt. – Wer aber andere Zwecke zu erstreben beabsichtigt, wem es gleichgültig ist, ob ein gutes Einverständnis zwischen den verschiedenen Confessionsgenossen besteht oder nicht, wer, sage ich, dem von mir vorgesteckten Ziele nachzukommen, weder den Willen noch die Kraft fühlt, der trete zurück von unserer Vereinigung, denn er will etwas unrechtes, und müßte sich der Schande und gerechten Vorwürfen genug aussetzen.*

*Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort, und hoffe es auch von Ihnen, daß ich Solchen nicht zürnen werde, welche etwa zu einer andern Überzeugung gekommen, anders urteilen, denn dies müßte die Gerechtigkeit der Sache verdächtigen, auch ist es nicht tadelnswert, die Ansichten mit der Überzeugung zu ändern, wohl aber, und zwar im höchsten Grade, gegen Überzeugung aus feiger Furcht zu handeln. –*

*Ogleich ich Ihnen bei der ersten Zusammenkunft, als ich bemerkte, daß Sie mir bei der Stadtratswahl Ihre Stimme geben wollen, ganz bestimmt erklärt habe, daß ich die Wahl, falls sie auf mich fiel, nicht annehmen, sondern Bürgerauschußmitglied bleiben werde, – haben mir doch manche ihre Stimme gegeben, deshalb wiederhole ich aus Veranlassung der ohne Zweifel in Bälde wieder stattfindenden Wahl jene Erklärung auf das ausdrücklichste, mit der Bitte, Sie allen denen mitzuteilen, welche nicht anwesend sind, und von denen Sie etwa glauben, sie könnten mir ihre Stimme geben wollen. Dann ist man böse genug, uns (mir mit Ihnen) unedle Absichten zu unterstellen, so würde man sich am Ende nicht bedenken, zu behaupten, ich habe mich in der Sache deshalb so tätig gezeigt, um jene Stelle zu erjagen, nach der ich mich niemals sehne.*

*Beraten Sie sich nun über die Sache, damit wir eine entsprechende Erklärung abgeben können.*

Emil Lanz

*Diese Abschrift kann bezeugen Job[ann] Kollros*

*Der Zweck dieser Abschrift ist, sie dem Herrn Stadtschultheiß mitzuteilen, damit derselbe genaue Kenntnis von dem Geschehenen erhalte.*

Die Obigen

Anschriften der VerfasserInnen:

Christian Stobbe, Denzenbergstraße 10, D-72074 Tübingen  
Simone Endruweit, Hindenburgstraße 94, D-73728 Esslingen